Die Vermögensdisposition als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Betruges. § 263 RStGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Holtzendorff
Referendar aus Dannenberg a./E.

Marburg 1930.

Buchdruckerei des „Göttinger Tageblattes"
Gebr. Wurm G. m. b. H. in Göttingen.

Als Dissertation
von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 15. April 1929.

Berichterstatter: Professor Dr. Mezger.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
und meinem Bruder Hans-Heinrich.

Gliederung.

Seite

§ 1. Einleitung: Die Vermögensdisposition als Unterscheidungsmerkmal des Betruges von den übrigen Vermögensdelikten 5

I. Abschnitt. Vermögen und Vermögensbeschädigung.

§ 2. 1. Teil: Der Begriff des Vermögens 6
a) Die juristische Auffassung 6
b) Die juristisch-ökonomische Auffassung 7
c) Die wirtschaftliche Auffassung 8

§ 3. 2. Teil: Der Begriff der Vermögensbeschädigung 10
a) Die Frage des Wertausgleichs 10
1. Die subjektive Theorie 10
2. Die objektive Theorie 10
b) Die Frage des Wertmaßstabes 13
1. Die objektive Theorie 13
2. Die subjektive Theorie 13
3. Die Individualisierungstheorie 13

II. Abschnitt. Die Vermögensdisposition.

§ 4. 1. Teil: Wesen und Inhalt der Vermögensdisposition 14
a) Das Wesen der Vermögensdisposition 14
1. Die Vermögensdisposition als Tun 16
2. Die Vermögensdisposition als Dulden oder Unterlassen 20
3. Das Verhältnis des Verfügenden zum Geschädigten . 20
b) Der Inhalt der Vermögensdisposition 23

§ 5. 2. Teil: Das Verhältnis der Vermögensdisposition zur Vermögensbeschädigung 28

§ 6. 3. Teil: Das Verhältnis der Vermögensdisposition und der Vermögensbeschädigung zur Täuschung 29
a) Allgemeines 29
b) Einzelne bestrittene Fälle 30

§ 7. Schluß: Das Tatbestandsmerkmal der Vermögensdisposition in der deutschen Strafrechtsreform 40

Schrifttum.

Unter Bezugnahme auf dieses Verzeichnis ist in den Ausführungen des Textes im allgemeinen nur der Name des Schriftstellers angeführt, es sei denn, daß mehrere Werke ein und desselben Schriftstellers benutzt worden sind.

Alsberg, in JW. 57 (1928), S. 1530 in der Besprechung.

v. Bar, Zweifelhafte Betrugsfälle in GS. 40, S. 481 ff.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl., 1898.

Berolsheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. I, 1907. (Die Philosophie des Vermögens.)

Bertsch, Ueber Landstreicherei und Bettel. Diss. Tübingen 1893.

Bielschowsky, Die Vermögensbechädigung im Sinne des § 263 StGB. mit besonderer Berücksichtigung auf das Entgehen eines Gewinnes. Diss. Breslau 1923.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil, I. Band, 2. Aufl., 1902.

Binding, Eine Revolution in der Rechtsprechung des RG. in DJZ. 16 (1911), S. 553 ff.

v. Birkmeyer, Ueber das Vermögen im jurist. Sinne. Erlangen 1879.

Brauns, Der Vermögensbegriff im Strafrecht. Diss. Jena 1922.

Brauweiler, Der Vermögensbegriff im Privat- und Strafrecht. Diss. Erlangen 1910.

van Calker, Grundriß d. Strafrechts. 2. Aufl. 1924 (jetzt 3. Aufl. 1927).

Coenders, Die neue Rechtsprechung des RG. über den Betrug in DRZ. 3 (1911), S. 412 ff.

Döllner-Hundt, Die Vermögensbeschädigung beim Betrug in objektiver und subjektiver Beziehung. Diss. Heidelberg 1912.

Doerr, Ueber das Objekt bei Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen. Strafr. Abhandl. (Bennecke) Heft 3 und 4, Breslau 1897.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Komm. zum Reichsstrafgesetzbuch. 3. Aufl. 1925 (zit. LK.), Leipziger Kommentar.

Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Systematisch bearbeitet. 1914.

Ebermayer, im Handbuch der Rechtswissenschaft zum Abschnitt „Betrug". Band I, 1926.

Ecker, Der strafrechtliche Schutz des Vermögens gegenüber Betrug bei unsittlichen und rechtswidrigen Rechtsgeschäften. Dissertation Rostock 1915.

Eckstein, Streitfragen aus der Lehre vom strafbaren und straflosen Betrug in GA. 58, S. 66 ff, 338 ff.

Eckstein, Strafrechtliche Studien in GS. 78, S. 137 ff.

Enneccerus, Recht der Schuldverhältnisse. 18. bis 22. Aufl. 1923, (jetzt 23. bis 27. Aufl. 1927).

Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch v. 1919 nebst Begründung.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Amtlich von 1925 nebst Begründung.

Escher, Die Lehre vom Betruge und der Fälschung. 1840.

Finger, in der Krit. V. Schrift 44 (1902), S. 596 ff in der Besprechung.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. 1926.

Frank, in ZStrW. 12 (1892), S. 320 in der Besprechung.

Friedrich, Die Vermögensbeschädigung als Merkmal des Betrugstatbestandes. Diss. Marburg 1927.

Friedsam, Der Begriff der Tatsache im § 263 StGB. Diss. Erlangen 1893.

Fuchs, Vermögen und Vermögensverwaltung. 1911.

Galli, in DJZ. 21 (1916), S. 496 ff in der Besprechung.

Gegenentwurf zum Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt, 1911.

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht. 1922.

Goerres, Ueber das Verschulden im Prozeß in der Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß, Bd. 34, S. 1 ff.

Goldschmidt, Rechtsfälle aus dem Strafrecht. 1925.

Groß, Der Raritätenbetrug. Berlin 1901.

Grünberg, Zur Lehre von der Erpressung unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs. Diss. Breslau 1916.

Grünhut, in der rhein. Zeitschr. für Zivil- und Prozeßrecht. 1924, S. 127 ff.

Grünhut, in JW. 55 (1926), S. 1197 f zu Nr. 38 in der Besprechung.

Gryziecki, Studien über den strafrechtlichen Betrug. (1870).

Günther, Automatenrecht. 1892.

Gumbel, Der Betrugsparagraph und seine Ergänzung durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Diss. Tübingen 1897.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II. Band, 1. Abt., 1884.

Hegler, Der Betrug, in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". 1907. Band 7 (zit. VDB. 7).

Hegler, Prinzipien des internationalen Strafrechts. 1906.

Hegler, Die Systematik der Vermögensdelikte in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 9. Jahrg., 1916.

v. Hippel, Strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. 1895.

Honig, Die Einwilligung des Verletzten. 1919. I. Teil.

Honig, Straflose Vor- und Nachtat. 1927.

Jacobowitz, Vermögen, Vermögensbeschädigung und Vermögensdisposition beim Betrug. Diss. Münster 1918.

Jehle, Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug. Diss. Tübingen 1905.

Kapff, Die Unterschlagung. Diss. Tübingen 1879.

Kleinfeller, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. 1925.

Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen 1858.

Koffka, in „Die Reform des Strafgesetzbuchs", herausgegeben von Aschrott und von v. Liszt, II. Band, 1910, S. 383.

Kohler, Leitfaden des deutschen Strafrechts. 1912.

Kohler, Treu und Glauben im Verkehr. 1892.

Kohler, Der deutsche und österreichische Vorentwurf eines Strafgesetzbuchs in GA. 56, S. 285 ff.

Kommentar zum BGB., herausgegeben von den Reichsgerichtsräten. 6. Aufl. 1928, Band I.

Kommentar zum BGB., herausgegeben in Gemeinschaft mit anderen von Julius v. Staudinger. 7. und 8. Aufl. 1912, Band II, 1.

Kommissionsentwurf eines StGB. für das Deutsche Reich von 1913.

Kyll, Schaden und Schadenausgleich bei strafbarem Betrug. Diss. Rockstock 1914.

Lauterburg, Zur Abgrenzung der strafbaren Vermögenszueignung und ihre Hauptformen in der Zeitschr. f. Schweiz. Strafr., 6. Jahrgang. (1893).

Lettner, Die Prüfung von Kreditunterlagen in „Bankwissenschaft" 3 (1927), S. 53 f.

v. Lilienthal, in JW. 45 (1916), S. 146 zu Nr. 2 in der Besprechung.

v. Liszt-Delaquis, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Herausgegeben von Kohlrausch. 27. Aufl. 1927.

v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 24. Aufl. 1922, 25. Aufl., 1927.

Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 2. Teil, 3. Aufl. 1912.

Lueder, Die Vermögensbeschädigung. 1867.

Merkel, Adolf, Betrug, in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. 3. Band 1874, S. 150 ff, 4. Band, S. 432 ff (zit. HH.).

Merkel, Adolf, Kriminalistische Abhandlungen. II. Band, 1867.

Merkel, Adolf, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.

Merkel, Johann, Die Vermögensbeschädigung beim Betrug. Diss. Erlangen 1899.

Meves, in GA. 41, S. 144 f in der Anmerkung.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. 1895, 7. Aufl. 1912, 8. Aufl. 1922.

Mezger, in JW. 57 (1928), S. 1529 in der Besprechung.

Michel, Der strafbare Betrug im Zivilprozeß. Strafrechtliche Abhandlungen. (Bennecke) Heft 13, Breslau 1898.

Möller, Gründerprozesse, 3. Aufl. 1870.

Neidhard, Betrug, begangen durch Vorspiegelung einer gesetzwidrigen oder unsittlichen Gegenleistung. Diss. Heidelberg 1913.

Neumann, im Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. 1896, Bd. I.

v. Olshausen, Kommentar zum StGB. für das Deutsche Reich. 10. Auflage 1916, II. Band, 11. Aufl. 1927, II. Band.

Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894.

Oppenheimer, Der Bagatellbetrug. Diss. Münster 1911.

Oppenhoff-Delius, Das StGB. für das Deutsche Reich. 14. Auflage 1901.

Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Obertribunals in Strafsachen (zit. OT.).

Oppler, Die Bagatelle im Strafprozeß in DStr.Z. 4 (1917), S. 63 ff.

Ortloff, Lüge, Fälschung und Betrug. Jena 1862.

Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. 18. Aufl 1923, Band I.

Pröll, Bettelbetrug und verwandte Fälle in GA. 63, S. 411 ff.

Pröll, in JW. 57, 1928, S. 2235 f zu Ziff. 32 in der Besprechung.

Referat zur RG. Entscheidung 16, S. 1 ff in GS. 43, S. 320 ff.

Rimpau, Ueber die Strafbarkeit des Betruges beim Mangel der Identität des Geschädigten und des Getäuschten. 1892.

Rommel, Der Betrug. 1894.

Rotering, Zeit und Streitfragen in GA. 47, S. 407 ff und GS. 67, Seite 219 ff.

Rotering, Betrug, Willenserschleichung, Willensumgehung in GS. 60, Seite 241 ff.

Rüdorff-Stenglein, StGB. für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892.

Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927. 1927.

Schlesinger, Vermögensbeschädigung beim Betrug. Diss. Erlangen 1894.

Schmidt, Richard, Grundriß des Deutschen Strafrechts. 1925.

Schober, Die Vermögensdisposition des Getäuschten beim Betrug. Diss. Greifswald 1914.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.

Schumann, Die Anwendbarkeit der §§ 263 und 263, 43 StGB bei mangelndem Konditionsrecht des Getäuschten. Diss. Erlangen 1911.

Schwabacher, Diebstahl und Betrug. 1907.

Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar. 1914.

v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1884.

v. Schwarze, Betrug und Unterschlagung in der Allgem. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. 18 (1874), S. 179 ff.

v. Schwarze, Ueber die Strafbarkeit unwahrer Behauptungen der Parteien im Zivilprozesse GS. 18, S. 105 ff.

Seifried, Vorsatz und Handlung des Betrugs. 1906.

Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 46. Jahrgang, 1927.

Staub, Kommentar zum HGB. Herausgegeben von Koenige, Pinner und Bondi. 12.—13. Aufl 1926, III. Band.

Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1928, Band I.

Stenglein, Die Vermögensbeschädigung beim Betrug in GS. 40, Seite 81 ff.

Streicher, Das Wahrsagen. 1926.

Temme, Der Betrug. 1841.

Thöl, Unredlichkeiten im Betriebe der Straßenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel in DStrZ. 6. Jahrgang, 1919.

Thomsen, Das deutsche Strafrecht. Bes. Teil 1907.

Unger, in JW. 56 (1927), S. 2427 zu Nr. 16 in der Besprechung.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamtes. Berlin 1909.

Voitus, Betrug durch Vorbringen falscher oder Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen im Prozesse in GA. 3, S. 605 ff.

Waag, in GS. 31, S. 241 ff in der Besprechung.

Wach, Der Gegenentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches in DJZ. 16 (1911), S. 958 ff.

Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1914.

Wachenfeld, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler. 7. Aufl. 1914, Band V.

Weber, Die Vermögensbeschädigung beim Betrug. Diss. Greifswald 1909.

Weinschal, Erschleichen von Leistungen. Diss. Zürich 1916.

Westrum, Der blinde Passagier in Magaz. für das Deutsche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Bödiker, 7 (1887), S. 222 ff.

Wonschick, Die Vermögensbeschädigung beim Betrug. Diss. Breslau 1922.

Zwitzers, Der blinde Passagier. Dissertation Göttingen 1896.

Zeitschriften, Entscheidungen.

Allgemeine Gerichtszeitung für das (ehemalige) Königreich Sachsen, zit. Sächs. Ger. Z.
Archiv für Strafrecht und Strafprozeß begr. durch Goltdammer, zit. GA.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, zit. Recht.
Deutsche Richterzeitung, zit. DRZ.
Deutsche Juristenzeitung, zit. DJZ.
Deutsche Strafrechtszeitung, zit. DStrZ.
Entscheidungen des RG. in Strafsachen, zit. RG.
Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, zit. RMG.
Gerichtssaal, zit. GS.
Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Strafrechts. Beilage zur ZStrW., zit. HHR.
Juristische Rundschau, zit. JR.
Juristische Wochenschrift, zit. JW.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, zit. LZ.
Rechtsprechung des Deutschen Reichs in Strafsachen, zit. Rsspr.
Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, zit. Stengl. Zeitschr.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, zit. ZStrW.

Einleitung.

§ 1.

Der Betrug gehört zu den strafbaren Handlungen, die im Leben am häufigsten begangen werden. Die Kriminalstatistik führt uns diese Tatsache deutlich vor Augen. So betrug z. B. im Jahre 1925 die Zahl der wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB. Abgeurteilten 416 502. Unter diesen waren allein 44 677 Personen, also ungefähr 11 %, wegen Betruges (§§ 263—265 StGB.) verurteilt.[1]) Man kann daher mit Recht sagen, daß fast in jeder Sitzung der Strafgerichte eine Person oder mehrere wegen Betruges zur Aburteilung kommen.

Das Auffallendste aber ist, daß der Tatbestand dieses Deliktes bei Anwendung auf den konkreten Sachverhalt oft große Schwierigkeiten bereitet, teils, weil der Beweis des Vorhandenseins der Vermögensbeschädigung oder des inneren Tatbestandes nicht zu führen ist, teils, weil er von anderen Tatbeständen des Strafgesetzbuches nur schwer geschieden werden kann.

Namentlich diese letztere Schwierigkeit mag folgender Fall zeigen, der sich erst vor kurzem zugetragen hat:

Die K. ist Verkäuferin in einem Warenhause. Eines Tages nimmt sie einige Mäntel aus den Beständen des Geschäftes. Mit diesen geht sie zur Kasse und gibt dort unter Vorzeigung der Mäntel an, sie seien von einer Kundin zur Auswahl gewünscht und sie möchten ihr deshalb ins Haus geschickt werden. Die Kassiererin schenkt diesen Angaben Glauben. Sie trägt daher die Nummern der Kleidungsstücke zur Kontrolle in das Auswahlbuch ein und überläßt sie der K., die dann die Mäntel, wie sie es von vornherein beabsichtigt hatte, veräußert und den Erlös für sich verbraucht.

Schon in diesem Falle könnte es zweifelhaft sein, ob Betrug oder Diebstahl bezw. Unterschlagung anzunehmen ist. Die Entscheidung dieser Frage wird indessen ganz davon abhängen, ob das Tatbestandsmerkmal der Vermögensdisposition vorliegt, namentlich, ob es in dem geschilderten Verhalten der Kassiererin erblickt werden kann. Dazu ist es aber notwendig, daß wir uns über den Begriff der Vermögensdisposition klar sind, zumal gerade dieses Tatbestandsmerkmal im Gesetze keinen Ausdruck gefunden hat. Es soll daher auch die Aufgabe dieser Arbeit sein, dieses Tatbestandsmerkmal des Betruges zu erörtern und zu versuchen, nachzuweisen, daß es dasjenige Merkmal ist, welches sich allein dazu eignet, den Tatbestand des Betruges von denen der übrigen strafbaren Handlungen, insbesondere der sogenannten Vermögensdelikte zu scheiden.

Dieser Aufgabe können wir freilich wiederum erst dann ganz gerecht werden, nachdem wir den Gegenstand und das Ergebnis der Disposition, nämlich die sehr umstrittenen Begriffe des Vermögens und der Vermögensbeschädigung, erörtert haben.

---

[1]) Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 46. Jahrg. 1927, S. 491.

1. Abschnitt.

Vermögen und Vermögensbeschädigung.

§ 2.

1. Teil: Der Begriff des Vermögens.

Ueber den Begriff des strafrechtlich relevanten Vermögens bestehen 3 Theorien,[2]) die auch im Schrifttum und in der Rechtsprechung vertreten werden:[3])

1) Die sogenannte formal-juristische Theorie. Sie erklärt das Vermögen als ein „Inbegriff von Rechten".[4])

2) Die sogenannte juristisch-ökonomische Theorie. Nach dieser ist das Vermögen als ein Inbegriff von Werten zu bestimmen, die durch Rechte zugeführt sind.[5])

3) Endlich die wirtschaftliche Theorie. Sie faßt das Vermögen auf „als Inbegriff der jemandem um seiner selbst willen zu einer gewissen Zeit tatsächlich zur Verfügung stehenden geldwerten Güter, bezw. des objektiven Geldwertes aller dieser Güter".[6])

a) Als hervorragendster Vertreter der formal-juristischen Auffassung ist Binding[7]) zu nennen. So formuliert er denn auch den Vermögensbegriff als „Summe aller Vermögensrechte und -pflichten derselben Person".[8]) Nach seiner Ansicht „gilt nur einem oder mehreren bestimmten davon der betrügerische Angriff".

Würden wir uns diese Begriffsbestimmung zu eigen machen, dann müßten wir bald erfahren, daß ein großer Teil der betrügerischen Handlungen, die sich namentlich im Wirtschaftsleben tagtäglich zutragen, straflos bleiben, weil nicht Rechte,[9]) sondern bloße wirtschaftliche Interessen verletzt sind.[10]) Binding verkennt eben, daß der Betrugstatbestand, weil er vornehmlich im geschäftlichen Leben und im Verkehr zu finden ist, dem Schutze des Verkehres dient.[11])

Demgegenüber wendet nun Rotering[12]) ein, daß man besonders für das Strafrecht einen möglichst feststehenden Vermögensbegriff fordern müsse. Diesem allgemein anerkannten Erfordernisse würde aber eine wirtschaftliche Betrachtungsweise des Vermögensbegriffes nicht gerecht, zumal letzterer in der Volkswirtschaftslehre außerordentlich umstritten sei. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzu weisen, daß auch die Volkswirtschaftslehre einen festen Vermögensbegriff kennt, indem sie nämlich das Vermögen als Inbegriff von geldwerten Gütern mit Umlaufsfähigkeit formuliert.[13])

Aber auch noch aus einem anderen Grunde ist die Binding'sche Begriffsbestimmung abzulehnen. Sie führt nämlich zu der Ansicht, daß auch

---

[2]) So besonders Birkmeyer, S. 105 ff und Doerr, S. 14, 15.

[3]) Die Frage, ob sich etwa der Vermögensbegriff aus dem Bürg. Recht herleiten ließe, muß hier unerörtert bleiben, da diese außerhalb des Rahmens unserer Arbeit fallen würde. Vergl. Näheres darüber bei Bielschowsky, S. 9 ff, Doerr, S. 16, 61 und Jehle, S. 12.

[4]) Birkmeyer, S. 108.

[5]) S. z. B. Lauterburg, S. 185 und Berolsheimer, S. 441.

[6]) Jacobowitz, S. 41.

[7]) Lehrb., S. 238, 341; D. J. Z. 1911, S. 559. Wie Binding auch Berner, S. 504; Hälschner, S. 257; Merkel, H. H. Band 3, S. 763; Schütze, S. 897; Köstlin, S. 143; Rotering G. S. 67, S. 219 und G. A. 47, S. 420; Stenglein G. S. 40, S. 102 ff.

[8]) A. a. O.

[9]) Nach Oppenheim, Objekte des Verbrechens, S. 279 ist das Objekt des Betruges nicht das Vermögen sondern der Getäuschte. So nur z. B. ALR. 20 II, § 1256. Gegen Oppenheim mit Recht Doerr, S. 187 f.

[10]) Aehnlich Brauns, S. 30 und Kyll, S. 8.

[11]) Kyll, a. a. O, Vergl. Rotering G. A. 47, S. 417 und 423; ferner Jacobowitz, S. 35.

[12]) G. A. 47, S. 418 und G. S. 67, S. 215 ff.

[13]) Jacobowitz, S. 31. Vgl. auch Neumann, S. 149 ff, Philippovich, S. 37, 184 f.

die Schulden dem Vermögen zuzuzählen seien.[14]) Das wird auch von ihm bestätigt, denn in seinem Aufsatz in DJZ. 1911 heißt es Seite 559 wörtlich: „Nicht selten bezweckt gerade die verbrecherische Handlung, ihren Urheber von Schulden zu befreien. Daß darin ein Angriff auf die Rechte des Gläubigers liegt, ändert nichts daran, daß dieser Angriff sich direkt wider den Schuldner richtet." Und weiter: „Vermögen ist nicht nur etwas Positives, sondern auch etwas Negatives. Für den Rechtsbegriff sind die Schulden gerade so wesentlich wie die Rechte."

Im täglichen Leben wird kaum jemand auf den Gedanken kommen, die Schulden dem Vermögen zuzurechnen, weil ein jeder mit dem Begriffe „Vermögen" an die wirtschaftliche Machtstellung des betreffenden Inhabers denkt, die dem letzteren durch das Vermögen verliehen wird. Dazu sind aber die Schulden keineswegs imstande.[15]) Wohl läßt sich sagen — und darüber ist sich auch die herrschende Meinung einig,[16]) — daß die Schulden einer Person als Forderungen zum Vermögen des Gläubigers gehören. Das geht auch aus § 266 Ziff. 2 hervor.[17]) Dabei wollen wir jedoch keineswegs abstreiten, daß jemand auch durch Begründung eines schuldrechtlichen oder dinglichen Anspruchs an seinem Vermögen geschädigt werden, und daß durch einen derartigen Anspruch eine Verminderung des Vermögens für den Verpflichteten erfolgen kann. Daraus geht aber bloß hervor, daß immer nur indirekt die Begründung einer Verbindlichkeit eine Beschädigung des Vermögens nach sich zieht.[18]) Bedauerlicherweise hat das Reichsgericht nicht immer diese Ansicht vertreten. So heißt es z. B. in der bekannten Entscheidung vom 20. 4. 87.[19]): „Vermögen im rechtlichen Sinne ist die Gesamtheit der vermögensrechtlichen Beziehungen einer Person, sowohl der aktiven als auch der passiven, als ein Ganzes gedacht." Diese Ansicht verläßt das Reichsgericht jedoch, wenn es an anderer Stelle[20]) das Vermögen als „die Summe der geldwerten Güter einer Person bestimmt."[21])

b) Aber auch die juristisch-ökonomische Auffassung des Vermögens, der wir uns nunmehr zuwenden, ist abzulehnen.[22]) Sie ist zu eng[23]) und kommt den Erfordernissen des Verkehrs nicht genügend entgegen, wenn sie fordert, daß außer der tatsächlichen Machtbeziehung die betreffende Person auch noch eine „rechtliche Machtbeziehung"[24]) zu den wirtschaftlichen Gütern oder deren Surrogaten unterhalten müsse. Es gibt nämlich rein tatsächliche Machtbeziehungen einer Person, die durch irgendwelche rechtlichen Bande nicht mit der Person verbunden sind, die wirtschaftlich betrachtet jedoch von größtem Wert sind und daher dringend des strafrechtlichen Schutzes bedürfen, wie z. B. die feste Kundschaft eines alt eingeführten Geschäftshauses.

Mit Recht hat daher auch das Reichsgericht in einer ganzen Reihe von Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß der festen Kundschaft ein keinesfalls zu verkennender Vermögenswert beizumessen sei, womit es

---

[14]) Wie Binding auch Kyll, S. 10 und Schlesinger, S. 39.

[15]) Lauterburg, S. 187.

[16]) Hegler V. D. B. 7, S. 407, Anm. 1; Brauweiler, S. 188; Döllner-Hundt, S. 12; Doerr, S. 28; Jacobowitz, S. 42.

[17]) So bezeichnet R. G. 10, S. 72 zusammenfassend als Vermögensstücke im Anschluß an den im § 266 Z. 2 StGB. gebrauchten gleichen Ausdrucke: „Einzelobjekte, welche in dem Aktivvermögen des Auftraggebers vorhanden sind und zur Zeit der Verfügung Bestandteile desselben bilden." (Vergl. Kohlrausch, Anm. 11 zu § 266); wie im Text auch Friedrich, S. 9.

[18]) So im wesentlichen Ecker, S. 18 und Friedrich a. a. O., von denen der erstere den Streit mit Recht für ziemlich überflüssig hält; vgl. ebenso Brauweiler, S. 188, 173 a. E.

[19]) RG. 16, S. 3.

[20]) RG. 44, S. 233.

[21]) Gegen Binding auch Gerland, S. 437, Anm. 1 und Wonschik, S. 14.

[22]) Vertreten wird die juristisch-ökonomische Auffassung auch von Frank, Komm. Z. V. 3; Hegler DVB. 7, S. 429 und Archiv 9, S. 155; in gewisser Weise auch von Wachenfeld, Lehrb., S. 404 namentlich im Hinblick auf seine Stellungnahme zur Frage des Betruges bei unsittlichen und verbotswidrigen Rechtsgeschäften; außerdem von Gumbel, S. 14 ff und Schumann, S. 42.

[23]) Vgl. Anmerkung [25]) das dort angeführte Schrifttum.

[24]) Lauterburg, S. 186.

also auch der uns soeben dargelegten Meinung beitritt.[25]) Im praktischen Leben kommt der wirtschaftliche Wert der festen Kundschaft — darauf weist besonders Schumann hin[26]) — namentlich bei der Veräußerung des Geschäftes zum Ausdruck.

Noch ein anderes unbilliges Ergebnis zeitigt die juristisch-ökonomische Theorie. Danach müßte nämlich straflos bleiben, wer einen Dieb um das gestohlene Gut betrügt, weil letzteres rechtlich in keinerlei Zusammenhang mit dem Dieb steht.[27]) Der Grund, den die Vertreter der von uns bekämpften Ansicht immer wieder ins Feld führen, nämlich durch die Bestrafung wegen Betruges würde dem durch die erste Straftat geschaffenen Zustande ein gesetzlicher Schutz zuteil,[28]) ist wenig einleuchtend. Wenigstens wiegt er nicht annähernd die Nachteile auf, welche schon allein kriminalpolitisch sich aus einer Nichtbestrafung ergeben würden. Diesen Standpunkt hat auch das Reichsgericht in der berühmten Entscheidung Bd. 44 S. 248 vertreten.[29])

c) Es bleibt somit die rein wirtschaftliche Auffassung des Vermögens, die allein anzuerkennen ist.[30]) Sie ergibt sich zunächst aus dem Sprachgebrauch.[31]) Diese Ansicht ist umso berechtigter, da das Gesetz wie auch die Materialien und Protokolle schweigen.[32]) Sie entspricht aber auch dem Sinn und Zweck des Betrugstatbestandes, denn, wie oben schon mehrfach dargelegt wurde, gilt letzterer vornehmlich dem Schutze des Wirtschaftslebens. Dieser würde sich aber als höchst unvollkommen erweisen, wollte man das Vermögen nur als Summe aller subjektiven Rechte einer Person auffassen.[33])

Freilich müssen wir bei der Bestimmung des Vermögensbegriffes folgendes beachten: Gegenstand des Vermögens sind nur die sogenannten „wirtschaftlichen Güter" und nicht die sogen. „freien Güter", d. h. nur solche, „welche im Verhältnis zum gegebenen und zu den wirtschaftlicherweise voraus zu beurteilendem Bedarf in beschränkter Menge vorhanden und verfügbar sind",[34]) da ja nur diese Güter für den Wirtschaftsverkehr

---

[25]) So RG., S. 75; 26, S. 227; 38, S. 108; ferner Bayr. OBLG. in LZ. 17 (1923), S. 409; desgl. u. a. v. Liszt-Schmidt i. d. 24. Auflage, S. 489; Meyer-Allf., S. 475, Nr. 35; Doerr, S. 19 unter Hinweis auf 1, 204 D. d. reg. jur. 50, 17 und Jehle, S. 17; vergl. auch Hegler VDB. 7, S. 249 und Thomsen, S. 407; a. M. RMG. 8, S. 191; Binding Lehrb., S. 343; Gerland, S. 506, Anm. 2; Hälschner, S. 257; v. Liszt-Schmidt, 25. Aufl. 1927, S. 668; Lucas, S. 333; Frank, Komm. Z. V. 3 a; Schwartz Z. 7 d; Rotering GA. 47, S. 429. Eine Mittelmeinung wird von Wachenfeld Lehrb. S. 403, Nr. 6 und 404, Nr. 1 vertreten. Vergl. auch oben Anm. [22]). Derartige bedeutsame wirtschaftliche Tatsachen sind vom RG. außer Acht gelassen z. B. in 19, S. 186; 21, S. 161; 27, S. 300; 28, S. 286; 36, S. 334; 37, S. 30; 38, S. 423; vergl. neuerdings auch RG. 50, S. 316 und 58, S. 289; wie wir auch LK. 6 b, Abs. 2; ferner Olshausen, Ziff. 213, 28, 37 a, 44 I i.

[26]) S. 36; außerdem Döllner-Hundt, S. 10 f; Doerr, S. 19; vergl. ebenso Enneccerus I², § 324, Anm. 14 und Staub, Anm. 3 vor § 373.

[27]) Gerland, S. 506 Anm. 4; Kohler, Leitfaden, S. 131 Ziff. 6; Wachenfeld, Lehrb., S. 404; Frank, Komm. V 3 c. Nach Gerland liegt jedoch nur ein Betrug zum Schaden des Bestohlenen vor.

[28]) Vergl. Binding, DJZ. 1911, S. 553; Merkel, Abhdl. II, S. 201; Olshausen, 10. Aufl., S. 1080. Vergl. auch Brauns, S. 33, der jedoch das Fehlen des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit als Begründung angibt für den Fall, daß der Eigentümer oder ein rechtmäßiger Besitzer Täter ist; wie Binding auch die frühere Rechtsprechung des RG., vergl. 19, S. 186; 21, S. 161; 27, S. 300; 28, S. 286; 36, S. 334 (342); 37, S. 30 und GA. 54, S. 418.

[29]) Ebenso RG. 24, S. 410; 47, S. 67 und GA. 59, S. 134; außerdem LZ. 15 (1921), S. 722; 16 (1922), S. 367 und RMG. 21, S. 226; 22, S. 106; ferner LK. 6a; Olshausen Ziff. 18 II C; Schwartz 7c; Bielschowsky, S. 24; Birkmeyer, S. 106 Note 343; Cönders, S. 413 f; Döllner-Hundt, S. 42; Ebermayer HRW. 1, S. 732; Pröll, GA. 63, S. 416 f; vergl. auch die Ausführung unten Seite 44 ff.

[30]) Vertreten von RG. 44, S. 233; aus jüngster Zeit besonders: RG. in HRR. 2, S. 103; ferner u. a. v. Liszt-Schmidt, S. 607; Meyer-Allf., S. 425; Richard Schmidt, S. 217; Wachenfeld, Lehrb., S. 402; LK. Ziff. 6; Olshausen, Ziff. 18 I; Oppenhoff-Del., Ziff. 13; Doerr, S. 19; Groß, S. 90; Jehle, S. 11; vgl. auch Birkmeyer, S. 78.

[31]) Bielschowsky, S. 21 und 22.

[32]) Vgl. Friedrich, S. 3.

[33]) Vgl. oben Anm. 30.

[34]) Philippovich, S. 35.

in Frage kommen. Weiter ist aber noch zu berücksichtigen, daß der Betrug ein sogen. Vermögensverschiebungsdelikt ist,[35]) sodaß den Schutz des § 263 Str. G. B. wiederum nur solche wirtschaftlichen Güter genießen, welche umlaufsfähig sind. Da das Geld die höchste Umlaufsfähigkeit besitzt, so müssen wir das Vermögen im Sinne des § 263 St. G. B. begrifflich fassen als „die Summe aller derjenigen wirtschaftlichen Güter einer Person, die einen Geldwert besitzen".[36])

Mit dieser Auffassung setzen wir uns nicht nur mit der von Binding[37]) und Rotering[38]) sondern auch z. B. mit der von Lobe[39]) und Brauweiler[40]) vertretenen Ansicht in scharfen Widerspruch, obwohl die beiden zuletzt genannten Schriftsteller die wirtschaftliche Auffassung vertreten.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß Eigentum, wie die Gegner meinen, auch an geldwertlosen Gegenständen bestehen kann. Doch wir können Binding, der übrigens für seine Stellungnahme keine Begründung[41]) liefert, nicht folgen, wenn er aus dieser letzteren Tatsache den Schluß zieht, daß dennoch wertlose Gegenstände als Bestandteile des Vermögens anzusehen seien. Binding und ebenso die übrigen Gegner unserer Ansicht verkennen, daß zwischen dem Eigentumsbegriff und dem Vermögensbegriff scharf zu scheiden[42]) und daß eben der Betrug ein Vermögensverschiebungsdelikt ist, das hauptsächlich im Handel und Verkehr zu finden ist; solange das Gut keinen Geldwert darstellt, kann ihm auch die Verkehrsfähigkeit — Umlaufsfähigkeit — nicht beigemessen werden. Es ist damit nicht Gegenstand des Verkehrs und bedarf deshalb auch nicht des Schutzes des § 263 St. G. B.[43])

Jedoch nicht nur aus dogmatischen, sondern auch aus rechtspolitischen Erwägungen heraus wird unsere Auffassung bekämpft. So führt z. B. Rotering aus,[44]) die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Vermögens sei auch schon deshalb abzulehnen, weil sie Gegenstände von bloßem Affektionswert nicht zum Vermögen zähle. Sie müsse zu unhaltbaren Ergebnissen führen, weil damit derartige Gegenstände für vogelfrei erklärt würden. Mit Unrecht. Zunächst übersieht Rotering hier, daß für solche Gegenstände der Schutz des § 303 StGB. eingreift, ganz abgesehen davon, daß der Eigentümer auch im Wege des Zivilprozesses gegen den Betreffenden vorgehen kann, z. B. mit der Eigentumsklage, wenn auch nur, solange die Sache nicht zerstört ist.[45]) Allerdings ist zuzugeben, daß den Gegenständen mit bloßem Affektionswert nur ein Schutz im beschränkten Maße zukommt. Wir müssen jedoch mit Jakobowitz[46]) darauf hinweisen, daß nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Bürgerlichen Recht dem Sonderwert nur ein teilweiser Schutz gewährt wird. Das geht schon daraus hervor, daß nach der herrschenden Meinung gemäß § 253 BGB. bei der Frage des Schadensersatzes wegen Zerstörung oder Beschädigung einer Sache der Sonderwert derselben unberücksichtigt zu bleiben hat.[47]) Diese Erwägungen zeigen also, daß in dieser Frage die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Vermögens kein Vorwurf trifft.[48])

---

[35]) So h. M.; vgl. insbesondere Hegler VDB. 7, S. 407 ff.

[36]) So im einzelnen Jacobowitz, S. 37, wo weitere Verweisungen. Im Ergebnis wie wir auch h. M., vgl. außer der Anmerkung 30 angeführten Literatur noch Frank, Komm., Ziff. V 4; Coenders, S. 412 ff; Ebermayer, HRW. a. a. O.; Grünberg, S. 10.

[37]) Lehrb., S. 239, 342 und DJZ. 1911, S. 559.

[38]) G. A. 47, S. 419.

[39]) Im LK. § 253 2 a.

[40]) S. 189. Gegen Brauweiler eingehend Bielschowsky, S. 26 ff.

[41]) So auch Brauns, S. 38.

[42]) Treffend Groß, S. 195.

[43]) Vgl. auch RG. 44, S. 233 und 16, S. 8. Gegen Binding auch Fuchs, S. 20. Anderer Meinung sind noch Gerland, S. 437 und Eckstein GA. 58, S. 72.

[44]) GA. 47, S. 423, 424; ebenso auch Binding, DJZ. 1911, S. 558 und Lüders, S. 61 ff. Gegen Letzteren mit Recht namentlich Doerr, S. 193.

[45]) Friedrich, S. 8.

[46]) S. 33.

[47]) Komm. der RGR. § 253 Ziff. 1; ferner Staudinger, § 253, Anm. 1.

[48]) So auch Jakobowitz, S. 33.

§ 3.

2. Teil: **Der Begriff der Vermögensbeschädigung.**

a) Die Frage des Wertausgleichs.

Wir sahen soeben, daß der Begriff des Vermögens i. S. des § 263 StGB. vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu betrachten ist. Daraus folgt aber für den Begriff der Vermögensbeschädigung, zu dessen Erörterung wir jetzt kommen, zunächst folgende Formulierung: „Jede Minderung des Geldwertes des einer bestimmten Person zustehenden Vermögens."[49])

Aber damit sind noch nicht alle Probleme, die sich aus der Begriffsbestimung der Vermögensbeschädigung ergeben, erschöpft.

Zunächst fragt es sich, wann eine Vermögensbeschädigung als eingetreten gilt. Wir stoßen dabei auf 2 Theorien, nämlich auf eine „subjektive" und „objektive".

1) Nach der ersteren[50]) liegt eine Vermögensbeschädigung schon dann vor, wenn der Getäuschte zu einer Vermögensverfügung veranlaßt worden ist, die er ohne die Täuschung nicht unternommen hätte. Nach dieser Theorie, die nur wenig Anhänger hat, kommt es also in erster Linie auf das Subjektive, den Willen an, ohne das Objektive, den wirtschaftlichen Schaden, bezw. dessen Eintritt oder Fehlen zu berücksichtigen, und sie läßt es genügen, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der Täuschung und der Vermögensverfügung gegeben ist.

Die subjektive Theorie ist abzulehnen.

Zunächst einmal verstößt sie gegen den natürlichen Wortsinn des Gesetzes. Dort heißt es nämlich: „Wer .... das Vermögen ..... beschädigt...." Dadurch kommt also etwas Objektives, Tatsächliches, zum Ausdruck. Die einseitige Betonung des Willensmomentes und die völlige Außerachtlasung des wirtschaftlichen, damit objektiven Momentes bei der Vermögensbeschädigung erfolgt daher schon aus diesem Grunde zu Unrecht.[51]) Uebrigens führt auch Schlesinger mit Recht dazu aus: „Dieses rein reale Vorhandensein der Tatsache der Vermögensbeschädigung und das Willensmoment auf Seiten des Kontrahenten sind zwei völlig verschiedene Dinge, welche beide in ihrer Verschiedenheit zum Tatbestand des Betruges gefordert werden."[52])

Weiter zeigt der Ausdruck „beschädigt", daß der Tatbestand des Betruges mehr fordert als einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Täuschung und der Vermögensdisposition.[53])

Die subjektive Theorie entspricht aber auch nicht unserm Rechtsgefühl, denn nach ihr muß man, da sie es in erster Linie auf das Willensmoment abstellt, selbst dann zur Annahme eines Betruges kommen, wenn der Getäuschte wirtschaftlich einen Vorteil gezogen hat.[54])

2) Demgegenüber steht nun die sogenannte objektive Theorie. Ihre Formulierung befindet sich in der von uns schon wiederholt angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts, nämlich im 16. Bande S. 3. Dort heißt es: „Eine Vermögensbeschädigung liegt dann vor, wenn das Vermögen als Einheit betrachtet hinsichtlich seines Geldwertes nach der Vermögensverfügung einen geringeren Bestand aufweist als vor derselben.[55]) Dem-

---

[49]) Referat GS. 43, S. 366; vgl. auch Olshausen, Ziff. 18 I. Abzulehnen ist die besonders von Binding vertretene Begriffsbestimmung, wonach der Schaden ein solcher im Rechtssinne sein muß (Lehrb., S. 355, 240), aus denselben Gründen wie der von ihm vertretene Vermögensbegriff.

[50]) Ihre Anhänger sind: Teilweise die Rechtspr. des preußischen Obertribunals, vgl. z. T. OT. 15, S. 1, 194; 20, S. 116; ferner Binding, Lehrb., S. 240. und DJZ. 16 (1911), S. 562; Schütze, S. 470; Rüdorff-Stenglein, Ziff. 11; Gumbel, S. 2 ff (3); Rommel, S. 126; Rotering GA. 47, S. 420 und Stenglein GS. 40, S. 102 ff. Auch das RG. steht in einigen älteren Entscheidungen auf dem Boden dieser Theorie, vgl. z. B. RG. 2, S. 98 und 5, S. 139.

[51]) Vgl. Hegler VDB. 7, S. 426, Anm. 1); Merkel HH. 3, S. 758; Brauns, S. 44; Döllner-Hundt, S. 13 f; Schlesinger, S. 66.

[52]) A. a. O.

[53]) Vgl. RG. 16, S. 4.

[54]) Vgl. insbes. die Beispiele bei Joh. Merkel, S. 25 ff.

[55]) RG. 24, S. 171; RMG. 21, S. 226; ferner: Gerland, S. 505/506; Hegler VDB. 7, S. 426; v. Liszt-Schmidt, S. 668; Merkel, Abhdl. II, S. 103 ff, HH. 3,

nach kommt es also allein auf die tatsächliche Wirkung der Vermögensverfügung an, sodaß es einflußlos ist, ob der Betrug einen bürgerlich rechtlichen Anspruch gegen die Schädiger auslöst.[56])

Die Gegner dieser Formulierung wenden sich zunächst gegen den Ausdruck, „das Vermögen als Einheit betrachtet". So meinen z. B. Binding[57]) und Rotering,[58]) daß sich die betrügerische Handlung niemals gegen das Vermögen als ganzes, sondern stets nur gegen einzelne Bestandteile wende. Dieser Einwand erfolgt zu Unrecht. Denken wir nur daran, daß das Vermögen auch dadurch beschädigt werden kann, daß jemand ohne Entgelt eine Verbindlichkeit übernimmt. Da hier durch die Belastung mit der Schuldverbindlichkeit das Vermögen um einen aktiven Bestandteil nicht gemindert wird, aber auch eine Beeinträchtigung des Wertes eines einzelnen seiner Bestandteile nicht herbeigeführt wird, so kann die trotzdem vorhandene Vermögensbeschädigung nur dadurch ihre Erklärung finden, daß der Gesamtwert des Vermögens in Betracht gezogen wird.[59])

Und diese Erwägungen sind, namentlich wirtschaftlich betrachtet, voll und ganz zu billigen. Oft zeigt es sich nämlich beim Güteraustausch, daß der Schaden nur dadurch festgestellt werden kann, daß ein abschätzender Vergleich zwischen dem gesamten Vermögensbestand vor und nach dem Umtausch gezogen wird. Denn für unsere Zeit, die sich namentlich durch die ungeheuren wirtschaftlichen Verflechtungen auszeichnet, gilt der wichtige Satz, daß nicht selten einzelne Güter mit anderen ein und derselben Person in einem derartigen Zusammenhange stehen, daß der wirtschaftliche Wert dieser Güter vornehmlich durch diesen Zusammenhang bedingt ist, sodaß bei Unterbrechung dieses Zusammenhanges ihr Wert stark in Mitleidenschaft gezogen wird.[60])

Auf der anderen Seite führt unsere Ansicht naturgemäß zur Ablehnung einer Vermögensbeschädigung für den Fall, daß der Getäuschte ein Gut von mindesten gleichem oder gar höherem Werte an Stelle des hingegebenen erhalten hat, d. h., wenn ein Aequivalent vorhanden ist. Denn von einer Minderung des Vermögens im wirtschaftlichen Sinne kann unter diesen Umständen keine Rede sein.[61]) So führt auch das Reichsgericht aus: „Nur das Ergebnis der Vergleichung sämtlicher den Wert des Vermögens vermindernden mit sämtlichen denselben vermehrenden Wirkungen der Täuschungshandlung gibt darüber Aufschluß, ob eine Vermögensbeschädigung stattgefunden hat."[62]) Nach Bindings[63]) Meinung führt diese Ansicht zu dem unhaltbaren Ergebnis, in allen den Fällen das Vorliegen eines Betruges zu verneinen, wo dem Getäuschten ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zur Seite steht, „denn", so führt er wörtlich aus, „die Forderung ist ein Plus, genau so groß, wie das durch die Verletzung entstandene Minus."

Zu diesem in jeder Richtung angreifbaren Ergebnis muß Merkel[64])

S. 758 und Lehrb., S. 329; Meyer-Alfeld, S. 474 (anders i. d. 5. Aufl., S. 585); Wachenfeld, Lehrb., S. 402; Frank, Komm. Ziff. V 4; LK. Ziff. 6 f; Schwartz, Ziff. 7 a; außerdem Doerr, S. 59; Ebermayer, HRW. 1, S. 732; Lauterburg, S. 191; vgl. auch Olshausen, Z. 18 I.

[56]) Vgl. die oben Anm. 55 angeführten Entsch. d. RG.

[57]) Lehrb., S. 341, 356 ff.

[58]) GA. 47, S. 420; desgl. Hälschner 2, S. 265; Ioh. Merkel, S. 18, 20; Meves, GA. 41, S. 144; Stenglein in GS. 40, S. 102 ff.

[59]) So auch RG. 16, S. 3; vgl. aber RG. 3, S. 144 und 9, S. 171.

[60]) RG. a. a. O.; vgl. auch Kyll, S. 15.

[61]) So h. M., insbes. RG. 16 1 ff (10); 4, S. 117; 9, S. 362; Rspr. 5, S. 577; 6, S. 627; 7, S. 687; 10, S. 325; GA. 58, S. 449; LZ. 11 (1917), S. 679 u. S. 929; aus neuerer Zeit: RG. 54, S. 37; 1 D. 85/27, Urt. v. 18. 2. 1927; IR. 1 (1925), Beil. Nr. 1500; HRR. 2 (1926), S. 106; ferner Hälschner, S. 250; Hegler, VDB. 7, S. 427; Wachenfeld, Lehrb., S. 403; Olshausen, Ziff. 22 IA., Abs. 2; Oppenhoff-Del., Ziff. 16; v. Schwarze, Komm. Z. 5; Schwartz Z. 7 b; Lucas S. 333; Schlesinger, S. 33; nach Brauns, S. 43 müssen auch die Realisierungskosten im Aequivalent enthalten sein (so auch Eckstein, GA. 58, S. 351. — S. im übrigen die sehr wichtigen Einschränkungen in diesen Fragen unten Seite 34 ff.

[62]) RG. 16, S. 6; vgl. auch LK. Ziff. 6 f.

[63]) Lehrb., S. 240, Anm. 1; ebenso auch Rotering, GA. 47, S. 423.

[64]) HH. 3, S. 767 f, so auch v. Schwarze, Komm., Ziff. 5, Abs. 1.

kommen, wenn er schreibt, daß „in der Existenz eines realisierbaren Rechtsanspruches ein den Begriff des Betruges ausschließendes Aequivalent für die Leistung gegeben sei". Unter diesen Umständen nämlich könnten vermögende Leute schwerlich jemals einen Betrug begehen, weil es ihnen immer möglich wäre, den entstandenen Schaden durch Ersatzleistung wieder gut zu machen. Wir stimmen daher auch mit der herrschenden Meinung darin überein, daß der spätere Ersatzanspruch, mag er nun auf Vertrag oder unerlaubte Handlung usw. beruhen, also die sog. „reparatio damni", ohne Einfluß auf den strafrechtlichen Tatbestand des Betruges ist, sodaß damit die namentlich von Binding geäußerten Bedenken grundlos sind. [65])

Wir sehen also, daß die objektive Theorie schwerlich zu widerlegen ist und daß sie daher allein als zutreffend anerkannt werden muß. Die geführten Untersuchungen ergeben aber auch gleichzeitig, daß es im Grunde genommen falsch ist, von einem Gegensatz: objektive Theorie: subjektive Theorie zu sprechen. [66]) Die Bezeichnung ist nämlich unklar. Das hat namentlich Eckstein [67]) nachgewiesen. Er schlägt deshalb vor, die beiden Theorien als Ausgleichstheorie bezw. als Nichtausgleichstheorie zu bezeichnen. Ist dennoch von uns die ursprüngliche Kennzeichnung beibehalten worden, so ist dies mit Rücksicht darauf geschehen, daß sowohl Schrifttum wie Rechtsprechung diese Benennung weiter verwenden, weil sie kurz ist und wenigstens äußerlich den Gegensatz beider Ansichten gut zum Ausdruck bringt.

Freilich muß hinsichtlich der Frage des Aequivalents noch auf einen Fehler hingewiesen werden, der von einigen Schriftstellern, so namentlich von v. Liszt-Schmidt [68]) gemacht wird. Er schreibt nämlich: „Von einer Vermögensbeschädigung .... kann keine Rede sein, sobald der Getäuschte den vollen Gegenwert für seine Veräußerungshandlung erhält." [69]) Dieser Satz bringt nämlich nicht klar zum Ausdruck, daß es bei der Frage des Aequivalents darauf ankommt, ob der Betrug bei Abschluß oder bei Erfüllung des Vertrages begangen wurde. Folgende Beispiele mögen zeigen, daß diese Scheidung gerechtfertigt ist.

Der Antiquitätenhändler A. veräußert dem Kunstsammler S. eine Vase als echtes Chinastück, obwohl es sich, wie A. genau weiß, um ein Berliner Erzeugnis handelt, jedoch zu einem Preise, der durchaus angemessen ist. In diesem Falle kann von einer Vermögensbeschädigung und damit wenigstens von einem vollendeten Betruge keine Rede sein. Wägen wir nämlich die beiderseitigen Verpflichtungen, bemessen nach dem Werte zur Zeit des Vertragsschlusses, gegeneinander ab, so finden wir, daß sie sich durchaus entsprechen.

Zu einem anderen Ergebnis kommen wir in einem folgenden Beispiele: V. ist Großist. Er hat in einem Vertrage mit einem Großabnehmer K. versprochen, diesem binnen einer gewissen Zeit bestimmte Mengen inländischer Molkereibutter zu liefern. Da nach Vertragsabschluß die Preise plötzlich steigen, liefert V., um den Gewinn nicht zu schmälern, dem K. statt der inländischen Butter sibirische, die dem Vertragspreise wohl entspricht, aber der inländischen Butter gegenüber im Werte zurückbleibt. Hier hat sich V. des Betruges schuldig gemacht, denn K. hat durch den Vertrag ein Recht auf Lieferung der wertvolleren inländischen Butter

---

[65]) Vgl. RG. 1, S. 55; 16, S. 7; 41, S. 27 ff (29); 43, S. 171; 44, S. 234; GA. 60, S. 427; dgl. keine Ausgleichung durch Anfechtungs- nach §§ 119, 123 BGB. (RG. 48, S. 188) oder Bereicherungsanspruch gem. §§ 812, 814 BGB. (RG. LZ. 11 (1917), S. 753). Wie wir insbesondere auch: Gerland, S. 506; Hegler, VDB. 7, S. 428; Hälschner, S. 255; v. Liszt-Schmidt, S. 669; Meyer-Allfeld, S. 476, Z. 40; LK. Ziff. 61; Olshausen, Ziff. 22 ICc, Abs. 2; Oppenhoff-Delius, Ziff. 18; Schwartz, Ziff. 7 b; Weber, S. 62.

[66]) Die Bezeichnung objektive Theorie: subjektive Theorie stammt übrigens aus dem bekannten Referat z. Plen. Entscheidung v. 20. 4. 87 (RG. 16, S. 1 ff), abgedruckt in GS. 43, S. 321 ff.

[67]) GA. 58, S. 340; ebenso Binding, Lehrb., S. 358, Anm. 3; Hegler, VDB. 7, S. 426; Joh. Merkel, S. 27.

[68]) S. 669.

[69]) Vgl. auch RG. 28, S. 310; ferner Meyer-Allfeld, S. 544; Wachenfeld, Lehrb., S. 403; Ecker, S. 20, 21; Weber, S. 64 f; unklar Gryziecki, S. 101.

erhalten. Um dieses aber hat ihn V. durch Lieferung der weniger wertvolleren sibirischen Butter gebracht.[70])

b) Die Frage des Wertmaßstabes.

Wir kommen jetzt zu der ebenfalls sehr umstrittenen Frage, auf welche Art die Vermögensbeschädigung zu ermitteln ist. Sie ist freilich nur bedeutungsvoll, sofern die eben dargelegte objektive Theorie zu Grunde gelegt wird.

Bei dieser Streitfrage können wir wiederum 3 Ansichten unterscheiden:

1. Die sog. objektive Auffassung.[71]) Sie fordert, daß bei der Feststellung der Vermögensbeschädigung ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Nach dieser Meinung wäre daher auch in folgendem Falle kein Betrug anzunehmen:

Der Regimentsschneider A. spiegelt dem Fähnrich B. vor, er sei zum Leutnant befördert worden. Er läßt sich daher bei A. die erforderlichen Uniformen anfertigen, und zwar zu einem Preise, der durchaus angemessen ist. Später stellt sich heraus, daß die Angaben des A. auf Unwahrheit beruhen, daß B. vielmehr wegen Dienstuntauglichkeit den Abschied bekommt, was A. auch genau gewußt hat.

Legen wir bei Abmessung des Schadens einen rein objektiven Maßstab zugrunde, dann hat B. für das hingegebene Geld ein gleichwertiges Aequivalent erhalten, wodurch aber das Vorhandensein eines Vermögensschadens, wie oben dargelegt wurde, ausgeschlossen wird.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in dieser Entscheidung eine große Härte und Unbilligkeit liegt. B. hat zwar eine preiswerte Ware erhalten, er kann jedoch mit ihr nichts anfangen, da er aus dem Heeresdienst ausscheiden muß.

Die objektive Theorie ist daher auch abzulehnen.[72])

2. Der letzteren entgegengesetzt ist die sog. subjektive Theorie.[73]) Nach ihr kommt es nur auf die Wertschätzung des Getäuschten an, sodaß ein Betrug selbst dann angenommen werden muß, wenn der Getäuschte zwar ein mindestens gleichwertiges Aequivalent erhalten hat, sich aber dennoch für geschädigt hält. Die subjektive Theorie muß also zu dem Ergebnis führen, daß eine bloße Vermögensveränderung genügt, vorausgesetzt, daß sie gegen den wahren Willen des Vermögensinhabers vor sich geht.[74]) Damit verstößt sie aber gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, denn dort ist von einer Vermögensbeschädigung und nicht von einer Vermögensänderung die Rede.

3. Da wir sowohl den streng objektiven Maßstab als auch die willkürliche Wertschätzung des Getäuschten ablehnen, so bleibt nur eine dritte vermittelnde Ansicht, nach der zwar der objektive Maßstab anzulegen ist,

---

[70]) So namentlich auch die Rechtspr. des RG.: vgl. bes. 16, S. 10; 49, S. 25; HRR. 2, S. 105 und LZ. 11 (1917), S. 929; ferner Hegler, VDB. 7, S. 426; Meyer-Allfeld, S. 544; Frank, Komm. V 4; LK. Ziff. 6; Oppenhoff-Delius, Ziff. 15; Ebermayer, HRW. 1, S. 732, Joh. Merkel, S. 23, 24; Weber, S. 64 f. Zu weitgehend Eckstein, GA. 58, S. 343, wenn nach ihm, ohne Unterschied, ob die betrügerische Handlung bei Vertragsschluß oder bei Erfüllung vorgenommen wurde, verglichen werden soll, was ich erhalten habe mit dem, was ich hätte erhalten sollen, nicht mit dem, was ich dafür hingegeben habe. Dagegen auch RG. 42, S. 61. — Gegen diese Unterscheidung (d. h. in beiden Fällen einen Betrug annehmend) Binding, Lb., S. 359; Schlesinger, S. 74 ff, von kaufm. Gesichtspunkten ausgehend.

[71]) So RG. 2, S. 89; 9, S. 362; Rspr. 5, S. 577; 7, S. 687; Hälschner, S. 251; Merkel i. HH. 3, S. 758; 4, S. 432 (vgl. aber auch 3, S. 766, Anm. 12); Joh. Merkel, S. 28; ebenso auch OT. Bd. 18, S. 342.

[72]) So auch die h. M. Vgl.: RG. 16, S. 6 f; (Abschwächung in 25, S. 285; 49, S. 27, 28); ferner Frank, Komm. Ziff. V 4; LK. Ziff. 6 e; Olshausen, Ziff. 18 1; vgl. auch Z. 22.

[73]) Vertreter sind: Meyer-Allfeld, S. 545; Gumbel, S. 2; Rommel, S. 126; Rotering, GA. 47, S. 420; scheinbar auch Eckstein in GA. Bd. 58, S. 347 und 352 und Stenglein, GS. 40, S. 114 ff; s. aber auch OT. 15, S. 194; 17, S. 721; 18, S. 342; 20, S. 116; RG. 2, S. 89.

[74]) RG. 16, S. 4; Hälschner, S. 251; Olshausen, a. a. O.; Weber, S. 29.

jedoch unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Getäuschten. Von einem objektiven Maßstab ist somit stets auszugehen, weil wir sonst den festen Halt verlieren und der Willkür des einzelnen ausgeliefert sind, ein Zustand, der namentlich im Strafrecht auf alle Fälle zu vermeiden ist. Jedoch würde es — das wurde oben schon dargelegt — zu großen Unbilligkeiten führen, sollten die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Vermögensträgers, namentlich auch sein Stand und sein Beruf, bei Feststellung des Schadens außer Berücksichtigung bleiben.[75])

Wir können daher dem Reichsgericht nur beipflichten, wenn es darauf hinweist,[76]) daß fast alle Gegenstände namentlich mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck für den Einzelmenschen nicht allen Menschen gleich wertvoll sind und daß dies auch im Gesetz durch die Worte „wer .. das Vermögen eines andern .. beschädigt ....." zum Ausdruck gekommen ist. Denn damit ist die Vermögensbeschädigung einer ganz bestimmten anderen Person gemeint. Wir kommen daher auch zu dem Ergebnis, daß bei der Feststellung, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, immer zu untersuchen ist, ob die erworbene Sache für den Vermögensträger im Hinblick auf den vorhandenen Verwendungszweck und die Möglichkeit der Verwendung einen Wert hat.[77])

Der Hauptunterschied gegenüber der bloßen subjektiven Ansicht ist, um es nochmals zu betonen, darin begründet, daß die Verwertung der durch die Täuschung erlangten Sache abhängt von dem Können und nicht von dem Wollen des Getäuschten.[78]) Aus unserer Ansicht folgt weiter, daß es nicht nur auf den Gebrauchswert der Sache ankommt,[79]) sondern auch darauf, daß der Getäuschte sie ohne Verlust wieder abstoßen kann, immer dabei vorausgesetzt, daß die betrügerische Handlung nicht bei Erfüllung, sondern bei Abschluß des Vertrages begangen wurde, denn, wie wir oben sahen, ist im ersten Falle das Vorhandensein eines Aequivalents für die Frage der Vermögensbeschädigung völlig einflußlos.[80])

---

2. Abschnitt.

Die Vermögensdisposition.

§ 4.

1. Teil: Wesen und Inhalt der Vermögensdisposition.

Wir kommen nunmehr zur Behandlung unseres eigentlichen Themas, nämlich zu der Frage der Vermögensdisposition. Wie oben[81]) bereits hervorgehoben wurde, so spricht das Gesetz selbst in § 263 Str. G. B. nicht von einer Vermögensdisposition. Es ist jedoch als eine allgemeine und unbestrittene Ansicht zu bezeichnen, daß logischerweise zwischen die Täuschung und die Vermögensbeschädigung die Vermögensdisposition als verbindendes Glied treten muß.[82]) Die Richtigkeit dieser Ansicht zeigt

---

75) Döllner-Hundt, S. 18; Joh. Merkel, S. 20 ff.

76) RG. 16, S. 7, 8.

77) So z. B.: RG. 5, S. 137; 12, S. 392; 9, S. 362; 14, S. 229; 16, S. 93; 23, S. 430; 28, S. 394; 42, S. 49; 49, S. 21; LZ. 10 (1916), S. 245; JW. 56 (1927), S. 906 Nr. 25; Rspr. 6, S. 627 und 8, S. 470; Gerland, S. 506/07; v. Liszt-Schmidt, S. 669; Meyer-Allfeld, S. 475; Wachenfeld, Lehrb. S. 403; Frank, Komm. a. a. O., LK. a. a. O., Olshausen a. a. O., (vgl. aber 10. Aufl., S. 1084, Abs. 2), Oppenhoff-Delius, Ziff. 13 a; Schwartz, Ziff. 7 b; v. Schwarze, Komm. Ziff. 5; Gryziecki, S. 102; Lucas, S. 333; Weber, S. 75; Wonschick, S. 34.

78) Jakobowitz, S. 67; vgl. auch Wonschick a. a. O.

79) Ohne Rücksicht auf das Affektionsinteresse, so RG. 16, S. 10 und Joh. Merkel, S. 28; vgl. auch Friedrich, S. 29.

80) Eckstein, GA. 58, S. 349. D. h.: Auch der sog. mittelbare Schaden ist zu berücksichtigen, vorausgesetzt, daß er im ursächlichen Zusammenhang mit der Täuschung steht; so auch RG. 16, S. 9, 5; Recht 1914 Nr. 2946; Hanseatisches OLG. in LZ. 13 (1919), S. 447; Referat GS. 43, S. 365/67; Frank, Komm. V 4; Olshausen, Ziff. 19 und 25; Brauns, S. 43; Groß, S. 93; Weber, S. 69, 70. Schließlich Eckstein, GA. 58, S. 351 und GS. 78, S. 139 (sehr eingehend).

81) S. 10.

82) Vgl. Pröll in JW. 57 (1928), S. 2235 in der Bespr.

schon allein die Ueberlegung, daß sich keine Fälle denken lassen, in denen der Irrtum als ein rein psychischer, innerer Vorgang irgend einen Einfluß auf das Vermögen hat.[83]) Nur Lucas[84]) „bekämpft" diese Meinung, da weder das Erfordernis der Vermögensdisposition einen Anhaltspunkt im Gesetz habe, noch für alle Fälle zutreffend sei. Aus § 263 StGB. könne man, so meint er, nur entnehmen, daß die Täuschung den Verletzten veranlassen müsse, ein Tun oder Unterlassen herbeizuführen mit „objektiv nachteiligen Folgen". Diese Ausführungen zeigen jedoch, daß Lucas in Wahrheit von der herrschenden Lehre nicht abweicht, sondern daß zwischen beiden höchstens sprachlich ein Unterschied besteht, zumal er selbst der Ansicht ist, daß das Erfordernis der Vermögensdisposition nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen worden sei, daß aber die Täuschung niemals unmittelbar auf das Vermögen einwirken könne.[85])

a) In diesem Abschnitt soll zunächst die Frage nach dem Wesen der Vermögensdisposition erörtert werden. Hierbei tritt uns zuerst die Frage entgegen: Genügt zur Disposition ein bloßes Tun, Dulden oder Unterlassen oder ist ein Rechtsgeschäft erforderlich?

Daß diese Frage theoretisch und praktisch eine gleich große Bedeutung hat, mag folgendes Beispiel zeigen:[86])

X. ist wiederholt wegen Betruges vorbestraft. Es ist ihm daher gemäß §§ 1667, 1670 BGB. die Verwaltung des Kindesvermögens entzogen und seine Frau als Pflegerin bestellt worden. X. hat nun den Entschluß gefaßt, in den Besitz des Sparkassenbuches des Kindes zu kommen. Da seine Frau dasselbe in Verwahrung hat, veranlaßt er das minderjährige Kind unter der Vorspiegelung, er wolle ihm Spielsachen kaufen, das Buch zu entwenden und ihm zu bringen.

Wer, wie z. B. v. Bar[87]), die Ansicht vertritt, daß die Disposition in einem gültigen Rechtsgeschäft bestehen müsse, ist gezwungen, in unserm Beispiel Betrug abzulehnen, da der Verfügende noch minderjährig ist und nur unter den hier aber nicht gegebenen Voraussetzungen des § 107 BGB. rechtsgeschäftlich wirksam verfügen kann. X. könnte demnach nur wegen Unterschlagung bestraft werden; gemäß § 247 StGB. jedoch wiederum nur auf Antrag, während er, wenn man Betrug annehmen würde, mit Zuchthaus zu bestrafen wäre, § 264 StGB.

Diese Ausführungen zeigen aber, daß die Ansicht von v. Bar unserem Rechtsgefühl entgegengesetzt ist, weil sie letztlich darauf hinausläuft, Minderjährigen einen geringeren Schutz zu bieten als Volljährigen. Diese Bedenken sind umso gerechtfertigter, da der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhaltspunkt für die von v. Bar vertretene Meinung bietet.[88]) Die gleiche Rechtslage finden wir, wenn die betrügerischen Handlungen Geistesgestörten usw. gegenüber begangen werden.[89])

Es ist daher auch die Ansicht der Rechtsprechung, namentlich des Reichsgerichts und des überwiegenden Teiles des Schrifttums, daß das Verhalten des Getäuschten nicht rechtsgeschäftlicher Natur zu sein braucht, weil sonst dem Betrugstatbestande zu enge Grenzen gesetzt würden, wodurch namentlich im Wirtschaftsverkehr ein nur unvollkommener Schutz gewährt würde.

---

[83]) Oppenheimer „Bagatellbetrug", S. 16.

[84]) S. 333.

[85]) So auch Jacobowitz, S. 70. Trotz allgemeiner Anerkennung des Erfordernisses der Vermögensdisposition als ein Tatbestandsmerkmal des Betruges ist man sich sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum noch nicht einmal einig über die begriffliche Fassung dieses Tatbestandsmerkmales. So gebraucht das RG. namentlich in seiner älteren Rechtsprechung einmal den Ausdruck „Verfügung", während ein anderes Mal von einem „Verhalten" die Rede ist. Vgl. RG. 18, S. 13; 14, S. 139; 28, S. 144; 25, S. 247; 16, S. 1 ff; vgl. Schober, S. 14.

[86]) Ein Beispiel von Zwitzers, S. 22.

[87]) GS. 40, S. 492; ebenso Temme, S. 75/76; s. auch Weber, S. 83/84.

[88]) So auch Zwitzers, S. 22 f.

[89]) Wie oben auch die Rspr. d. RG. z. B. JW. 57 (1928), S. 2235; Binding, Lehrb. S. 352, Anm. 2; Hegler, VDB. 7, S. 424; v. Liszt-Schmidt, 24. Aufl 1922, S. 445, Anm. 6; Frank, Komm. IV, Abs. 2; LK, Ziff. 5a, Abs. 1; Olshausen, Ziffer 27.

Diese Ansicht ergibt sich auch folgerichtigerweise aus der wirtschaftlichen Auffassung des Schadensbegriffes. Gleich wie der Vermögensschaden eine Rechtsänderung nicht darzustellen braucht, ebenso ist es nicht erforderlich, daß die Vermögensverfügung eine Willenserklärung im rechtlichen Sinne enthält.[90]) Wir können uns daher nur der herrschenden Lehre anschließen, wenn diese fordert, daß zu einer Vermögensverfügung jedes Tun, Dulden oder Unterlassen genügt, vorausgesetzt, daß dadurch eine Minderung des Vermögens im wirtschaftlichen Sinne herbeigeführt wird.[91])

1. Die Vermögensdisposition besteht in einem Tun. Ein solches kann schon in einer bloßen buchtechnischen Maßnahme liegen. Das gilt namentlich für den Fall, wo der Inhaber eines Geschäftes durch arglistige Täuschung eines von ihm angestellten Reisenden veranlaßt wird, in seinen Büchern eine ihm in Wirklichkeit nicht zustehende Provisionsforderung gutzuschreiben. Allerdings wird der Firmeninhaber durch die bloße Gutschrift nicht auf alle Fälle rechtlich verpflichtet, demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde, die Provision auszubezahlen. Ein vollendeter Betrug könnte daher nur unter der Bedingung als vorliegend erachtet werden, daß durch die erfolgte Gutschrift das Vermögen des Geschäftsinhabers derart gefährdet ist, daß die Gefährdung einer Wertminderung gleichkommt, was natürlich eine Tatfrage ist.[92])

Durch unsere obige Formulierung ist natürlich die Möglichkeit einer Vermögensverfügung in Form einer, sei es auf dem Gebiete des Privat- oder des öffentlichen Rechts liegenden Willenserklärung nicht ausgeschlossen. So kann die Vermögensverfügung z. B. in der Eingehung einer Ehe gefunden werden, vorausgesetzt, daß auch die übrigen Erfordernisse des Betruges, wie z. B. die Vermögensbeschädigung und die Absicht des Täuschenden, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gegeben sind.[93])

Freilich müssen wir bei der Erörterung der hier zu behandelnden Frage eine Reihe von Einschränkungen machen.

So muß nämlich die Vermögensverfügung zunächst einmal stets von einem Menschen vorgenommen worden sein. Diese Frage ist von großer Bedeutung im Falle des sog. Automatenbetruges.

Hier lassen sich nun 2 Möglichkeiten unterscheiden, nämlich entweder den Automaten oder den Aufsteller desselben als den Handelnden zu betrachten.[94]) Hier interessiert naturgemäß nur die erste Möglichkeit.

Nach Günther[95]) ist auch im ersteren Falle Betrug anzunehmen, d. h., wenn jemand eine falsche Münze in einen Leistungsautomaten wirft und sich auf diese Weise die Leistung verschafft. Er führt dazu folgendes an: „Der Automat macht... Offerten, er nimmt die Accepte an (so, daß Verträge abgeschlossen werden), er erwirbt Besitz an den eingeworfenen Münzen und Knöpfen, sodaß die Wegnahme durch dritte Diebstahl ist, er gewährt die Gegenleistung. Wer aber leistet, kann auch unter einem Irrtum leisten, d. h. betrogen werden, wer Willenserklärungen abgibt, kann sie auch unter dem Einflusse des Irrtums abgeben."

---

[90]) LK. Ziff. 5 a.

[91]) RG. 52, S. 163; 48, S. 186; JR. 3 (1927), Nr. 194; 2 (1926), Nr. 986; LZ. 8 (1914), S. 1051; 17 (1923), S. 654; GA. 54, S. 414; HRR. 2 (1926), S. 103; 3 (1927), S. 194; 1 (1925), S. 389; Frank, Komm., Ziff. 4; LK. a. a. O.

[92]) Vgl. so: RG. in GA. 54, S. 414; außerdem in LZ. 17 (1923), S. 654 Nr. 4 und 11 (1914), S. 1051, Nr. 29. Hier wurde eine wertmindernde Vermögensgefährdung mit Rücksicht darauf abgelehnt, daß sich die betreffende Firma sowohl durch wiederholte Verwahrung als auch durch besondere Vertragsbestimmungen gegen eine vermögensschädigende Wirkung der buchtechnischen Maßnahmen geschützt hatte. Sehr ausführlich zu dieser Frage auch Grünhut JW. 56 (1926), S. 1197 f in der Besprechung. Vgl. auch das dort besprochene Urteil des RG. vom 22. 12. 1925, abgedruckt in JW. 56 (1926), S. 586.

[93]) Vgl. RG. 14, S. 207; Rspr. 5, S. 48; 8, S. 370. Darüber, daß die Vermögensverfügung ebenso in einem obrigkeitlichen Akt öffentlicher Fürsorge, wie beispielsweise in der vormundschaftlichen Genehmigung bestehen kann. Vgl. sächs. Arch. 1913, S. 316. Wie wir insbesondere auch LK. Ziff. 5 a Abs. 1.

[94]) So bes. Weinschal, S. 53.

[95]) S. 32.

Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen. Ganz abgesehen von der hier nicht zu erörternden Frage der Irrtumserregung kann eine Maschine, also ein lebloses Ding, mag sie auch noch so sinnreich konstruiert sein, den menschlichen Willen nicht ersetzen und daher eine Vermögensverfügung im Sinne des § 263 StGB. nicht vornehmen.[96])

Es bleibt jedoch nunmehr die Frage zu erörtern, ob, beziehungsweise unter welchen Umständen Kinder und Geistesgestörte Vermögensverfügungen im Sinne des § 263 StGB. vornehmen können.[97])

Man könnte hier freilich auf den Gedanken kommen, unser Problem hänge mit dem der Täuschung zusammen. Aber wie Pröll zutreffend ausgeführt hat, beweisen die vorgeschichtlichen Erfindungen der Falle und der Angel den alten Erfahrungssatz, daß man selbst Tiere, sogar solche niedrigster Ordnung, durch Täuschung zu Handlungen veranlassen könne, durch die sie sich selbst schädigen.[98]) Der Kern des Problems liegt also darin, unter welchen Voraussetzungen die körperliche Bewegung des Getäuschten trotz des „geistigen Defektes" noch als Tun (Dulden oder Unterlassen) in dem oben angeführten Sinne bezeichnet werden kann.

Es kommt also, da das objektive Element — nämlich der Erfolg — in der Regel gegeben sein wird, auf das subjektive — die Willensbetätigung — an.[99])

Zunächst fragt es sich, ob wir hier die bürgerlich-rechtlichen Normen über Geschäftsfähigkeit anwenden können. Dieses ist jedoch zu verneinen, da, wie wir ja gesehen haben, die Vermögensdisposition nicht notwendig in die Form eines Rechtsgeschäftes, zumindesten nicht in die eines gültigen, gekleidet zu sein braucht. Aber auch die Regeln über die strafrechtliche Handlungsfähigkeit sind für unsere Frage unbrauchbar, weil sie von kriminalpolitischen Gesichtspunkten aus aufgestellt und auf die Frage der Handlungsfähigkeit des Verbrechensobjektes nicht zugeschnitten sind.[100]) Ueberhaupt ist die Frage der Handlungsfähigkeit des Verbrechensobjektes verhältnismäßig wenig geklärt und in der Rechtsprechung wie auch im Schrifttum finden sich nur wenige größere Abhandlungen über diese Frage, obwohl sie nicht nur beim Betruge, sondern auch bei der Bedrohung, der Freiheitsberaubung und der Körperverletzung eine große Rolle spielt.

Hinsichtlich der Bedrohung ist nun die herrschende Meinung der Ansicht, daß der Bedrohte nicht willensfähig im juristischen Sinne zu sein braucht, sondern nur die allgemeine Fähigkeit besitzen muß, Bedrohungen als solche zu empfinden.[101])

Eine ähnliche Stellung nimmt die herschende Meinung[102]) in der Frage nach dem Objekt der strafbaren Handlung hinsichtlich der Freiheitsberaubung ein.

Danach braucht nämlich die der Freiheit beraubte Person nicht willensfähig zu sein, sondern es genügt vielmehr, um mit v. Buri[103]) zu sprechen, daß sie „jenen Grad physischer Entwickelung hat, welcher irgendwelche willkürliche Bewegungen gestattet und welcher nur bei den allerschwersten Geisteskranken und bei den allerkleinsten Kindern fehlt".

Nicht anders sind die Ausführungen über die Frage des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit bei der Körperverletzung durch Einwilligung eines Geschäftsunfähigen bezw. eines Geschäftsbeschränkten.[104]) So führt z. B. Honig[105]) in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre aus: „Die für

---

[96]) Vgl. LK. a. a. O.; ferner Frank, Komm. III, Ziff. 1; Olshausen, Ziff. 2 a β; Ebermayer HRW., S. 732; Weinschal, S. 53; vgl. auch RG. 28, S. 144.

[97]) Vgl. hierzu Nr. 61 der Rechtsfälle a. d. Strafr. v. Goldschmidt.

[98]) JW. 57 (1928), S. 2235 i. d. Bespr.

[99]) Pröll, a. a. O.

[100]) Pröll, a. a. O.

[101]) Vgl. z. B. Olshausen, Ziff. 5 zu § 241; a. M. freilich RG. Respr. 4, S. 705.

[102]) Frank, Komm. Ziff. I zu § 239; LK. Ziff. 2 zu § 239; Olshausen, Ziff. 2 zu § 239 und Schwartz, Ziff. 1 zu § 239.

[103]) GS. 27, S. 528.

[104]) Vgl. z. B. RG. in GA. 51, S. 44.

[105]) „Die Einwilligung des Verletzten." S. 168, 177. Vgl. die sehr ausführlichen Literaturnachweise in Anm. 115, S. 168.

die stets wirksame bezw. stets unwirksame Einwilligung erforderliche Altergrenze würde alsdann mit der vollen Strafmündigkeit bezw. mit der absoluten Strafunmündigkeit .... zusammenfallen, während die Wirksamkeit der Einwilligung eines Menschen, der zwar das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat, von der nach richterlichem Ermessen festzustellenden Einsicht des Einwilligenden in die Tragweite der verletzenden Handlung abhängig sein sollte." [106])

Der Grundgedanke aller angeführten Erörterungen ist also der, daß es bei der Frage der Handlungsfähigkeit des Verbrechensobjektes nur auf die natürliche Handlungsfähigkeit des Betreffenden anzukommen hat. Für den Tatbestand des Betruges bedeutet das aber folgendes: von einer Disposition des Getäuschten kann nur dann die Rede sein, wenn letzterer unter regelmäßigen Umständen fähig ist, „die Tragweite einer solchen Handlung, wie er sie unter dem Einfluß des Irrtums vorgenommen hat, zu erkennen, mag er auch im Einzelfall zufolge der Täuschung die Tragweite nicht erkannt haben". Es genügt damit also keineswegs, daß der Betroffene der Täuschung tatsächlich zum Opfer gefallen ist, sondern es muß vielmehr noch hinzukommen, daß der Getäuschte nach Aufdeckung des Irrtums auch begreifen und einsehen kann, daß man ihn getäuscht hat. Nur wenn diese Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind, kann von einer Vermögensdisposition im Sinne des § 263 StGB. die Rede sein. [107])

Aber wir müssen noch eine weitere Einschränkung hinsichtlich der Frage der Vermögensdisposition als Tun machen. Das zeigt folgender Fall [108]) am besten:

T. kommt zu M. in die Wohnung und erzählt ihm, er sei von der Gasanstalt geschickt worden, um die Gasuhr nachzusehen. Nachträglich stellte sich heraus, daß T. zur Kontrolle der Gasuhren weder beauftragt noch gewillt, sondern daß es ihm nur darum zu tun war, den M. zu bestehlen. Dies war ihm auch gelungen.

Es fragt sich nunmehr, ob darin, daß M. den T. in die Wohnung gelassen hat, eine Vermögensdisposition des M. gefunden werden kann. Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu verneinen:

Es wurde bereits ausgeführt, daß der Zweck des § 263 StrGB. vornehmlich darin besteht, dem Wirtschaftsleben vor verbrecherischen Anschlägen Schutz zu gewähren. Die geschichtliche Entwicklung zeigt nun, daß die Aufgabe des Strafrechts ehedem darin bestand, Schutzbestimmungen gegen alle diejenigen Angriffe zu schaffen, die gegen „vereinzelte Herrschaftsverhältnisse zu bestimmten Elementen des Vermögens" gerichtet waren, insbesondere gegen das Eigentum an Sachgütern. [109]) So entstand das Delikt des Diebstahls.

Aber die geschichtliche Entwickelung drängte bald dazu, namentlich mit dem Aufkommen und Emporblühen des Handels und Wandels, nicht nur einzelne Herrschaftsverhältnisse wie das Eigentum zu schützen, sondern darüber hinaus auch der „universitas bonorum", dem Vermögen, strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen. Neben die Eigentumsverletzung trat damit die Vermögensbeschädigung, und zwar in der ältesten und man kann fast sagen in der primitivsten Form als Sachbeschädigung. Erst viel später kam der juristisch weitkompliziertere Tatbestand des Betruges hinzu. [110])

Wer nun das geltende Strafgesetzbuch durchblättert, dem wird sofort klar werden, daß einmal der Gesetzgeber nicht schlechthin „die Verschlechterung der ökonomischen Gesamtlage" für strafwürdig erklärt hat, sondern daß dies nur für die wichtigsten Begehungsformen und -mittel geschehen ist, weil es unmöglich ist, klar und scharf zwischen

---

106) Vgl. auch § 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. 2. 1923; außerdem Frank, Komm., Vorbem. z. 4. Abschn. Ziff. III.

107) So auch im einzelnen Pröll, a. a. O. und die von ihm besprochene Entscheidung des RG.

108) Das Beispiel stammt aus Frank, Komm, Ziff. IV, Abs. 2.

109) Richard Schmidt, S. 203.

110) Richard Schmidt, a. a. O. Nach Hegler „Prinzipien", S. 53 (vgl. auch VDB. 7, S. 406, Anm. 1) ist der Betrug das Delikt gegen das staatliche Interesse an der „Individualsphäre" des einzelnen hinsichtlich seines Vermögens.

egoistischen oder produktiven Verkehrsakten und strafwürdigen Ausbeutungen zu scheiden. Namentlich 2 Gruppen hat das Gesetz im Auge, nämlich

1) die „Vermögensbeschädigung durch Wertzerstörung" und
2) die „Vermögensbeschädigung durch Wertverschiebung."[111])

Andererseits ist aber auch darauf hinzuweisen, daß namentlich hinsichlich der letzteren Gruppe keineswegs sämtliche unberechtigte Wertverschiebungen mit Strafe belegt werden. Als strafbar sind vielmehr ganz bestimmte und wichtige Fälle bezeichnet und herausgegriffen, wie z. B. §§ 263, 253, 302 a ff usw. StGB.

Nun ist es aber klar, daß den Vermögensverschiebungsdelikten vom Gesetzgeber besondere Tatbestandsmerkmale verliehen wurden; dies geschah jedoch nicht nur, um die Vermögensverschiebungsdelikte unter sich von einander zu scheiden, sondern um sie auch gegen die Eigentumsdelikte wirksam abzugrenzen. Das gilt besonders von dem Tatbestande des Betruges, der, wie schon eingangs betont wurde, sich nicht immer leicht von dem des Diebstahls oder der Unterschlagung trennen läßt.[112]) Es ist das große Verdienst Merkels, als erster erkannt zu haben, daß die Vermögensdisposition dasjenige Merkmal des Betrugstatbestandes ist, welches allein geeignet ist, als Unterscheidungsmittel gegenüber anderen Delikten, namentlich dem Diebstahl und der Unterschlagung zu dienen. So führt er denn auch aus, daß von einer Vermögensdisposition nur dann die Rede sein könne, wenn das Verhalten des Getäuschten sich als eine Haupthandlung darstelle, mit anderen Worten: wenn dasselbe unmittelbar auf den verbrecherischen Erfolg, also die Vermögensbeschädigung, gehe.[113]) Als eine solche Haupthandlung könne dasjenige Tun nicht angesehen werden, welches nur „als Begleiterscheinung einer anderen Handlung in die Erscheinung trete".[114])

Es ist zuzugeben, daß in unserem Beispiel T. ohne die Vorspiegelung, er sei von der Gasanstalt geschickt worden, um die Uhren nachzusehen, von M. sicherlich nicht in die Wohnung hineingelassen worden wäre und daß er den Diebstahl nicht hätte verüben können. Aber dennoch ist M. nicht dadurch beschädigt worden, daß er auf die Angaben des T. hin diesen in seine Wohnung ließ. Damit nämlich eine Ursache auch eine Wirkung zeitige, ist es oft nötig, eine mehr oder minder große Anzahl von Einflüssen, die geeignet sind, den Eintritt der Wirkungen zu verhindern, zu entfernen. Aber dennoch wird niemand sagen können, daß die Entfernung dieser Einflüsse die Wirkung hervorgebracht habe. Wenn ich z. B. von einem abgeblendeten Lichte die Umhüllung fortnehme, dann beruht die nunmehr eintretende Helligkeit auf dem Licht und nicht etwa auf der Fortnahme der Abblendung.[115]) Das bedeutet aber auf unser Beispiel angewendet: Die Beschädigung des M. ist nicht durch sein eigenes Verhalten entstanden, sondern durch eine Handlung des T. Oder wir können auch mit Merkel sagen: Das Verhalten des M. kann nicht als eine Haupthandlung in dem eben erörterten Sinne bezeichnet werden, weil sie neben der Handlung des T. betrachtet nur eine Begleiterscheinung der letztern ist und daher eine selbständige Bedeutung nicht beanspruchen kann.[116]) Diese Erkenntnis ist umso wichtiger, als Täuschungen nicht nur bei den Vermögensdelikten, sondern z. B. auch bei Straftaten, die sich gegen das Leben richten, begangen werden, ohne daß es jemandem einfiele, von einem Betruge zu sprechen. Denken wir doch nur an den Fall, daß jemand von einem Verbrecher in eine einsame Gegend gelockt und dort ermordet wird.[117])

---

111) Rich. Schmidt, a. a. O.
112) Rich. Schmidt, a. a. O.
113) Abhandlungen II, S. 192 ff.
114) Seifried, S. 57 im Anschluß an Merkel.
115) Westrum, S. 226.
116) Treffend bezeichnet daher auch Honig, „Straflose Vor- und Nachtat", S. 109, den Betrug als ein nicht eigentätiges Aneignungsdelikt.
117) Seifried, a. a. O.: Vgl. auch RG. in LZ. 14 (1920), S. 611 und 18 (1924), S. 299.

2) Die Vermögensdisposition besteht in einem Dulden oder Unterlassen.[118]) Hier wird die Abgrenzung des Betruges namentlich gegenüber dem Diebstahl noch schwieriger, weil es namentlich im letzteren Falle lediglich auf den inneren meist unkontrollierbaren Willen des Verletzten ankommt.[119]) Damit soll gesagt werden, daß ein Betrug nur dann anzunehmen ist, wenn das Dulden oder Unterlassen als eine durch die Täuschung verursachte Zustimmung zu dem Handeln des Täuschenden anzusehen ist. Denn aus dem oben gebrauchten Begriff der Haupthandlung folgt, daß es beim Betruge wesentlich darauf ankommt, daß die Vermögensbeschädigung durch den Getäuschten in wenigstens äußerlicher Uebereinstimmung damit herbeigeführt sein muß.[120])

Zur Klärung unserer Frage ist folgender Fall sehr geeignet, der auch vom Reichsgericht entschieden worden ist:[121])

Während der Staatsumwälzung erschienen bei B. mehrere Personen mit dem Vorgeben, sie seien vom Arbeiter- und Soldatenrat beauftragt, die bei ihm — dem B. — befindlichen Kleiderstoffe zu beschlagnahmen. B. leistete keinen Widerstand und ließ die Person gewähren. Hinterher stellte sich heraus, daß ihre Angaben auf Unwahrheit beruhten.

Mit Recht ist in diesem Falle das Vorliegen eines Betruges abgelehnt worden, denn trotz Unterlassens eines Widerspruches oder Widerstandes war B. mit der Wegnahme der Kleiderstoffe nicht einverstanden. Von einer formalen Zustimmung zur Vermögensbeschädigung durch B. kann daher keine Rede sein. Die Betreffenden haben vielmehr unmittelbar selbst die Schädigung herbeigeführt.[122])

3) Alsdann ist noch die Frage, die ebenfalls mit derjenigen nach dem Wesen der Vermögensdispostion zusammenhängt, zu behandeln, nämlich, in welchem Verhältnis der Verfügende zum Geschädigten stehen muß.

Für das geltende Recht herrscht kein Streit darüber, daß eine Personengleichheit zwischen dem Getäuschten und dem Geschädigten nicht zu bestehen braucht. Dieser Streitpunkt gehört vielmehr der Geschichte an.[123])

Dagegen ist die Frage sehr umstritten, in welchem Verhältnis der Getäuschte zum Geschädigten stehen muß, wenn eine Personenidentität nicht erforderlich ist.

Nach der einen, namentlich von Binding[124]) und Hegler[125]) vertretenen Ansicht muß der Getäuschte, wenn er nicht zugleich der Geschädigte ist, zur Vermögensverfügung berechtigt sein.

Hegler begründet seine Auffassung damit, daß die Sonderheit des Betruges, nämlich die äußere Willensübereinstimmung zwischen dem Betroffenen und Täuschenden, nicht beachtet würde, wenn man eine bloß tatsächliche Verfügungsmöglichkeit des Getäuschten über das beschädigte Vermögen genügen ließe.

Auch Binding kommt aus denselben Gründen zu dem Erfordernis der sog. „relativen Identität". Freilich geht aus seinen Ausführungen nicht hervor, daß der Getäuschte nun gerade ein Recht zur Verfügung haben müsse. Nach ihm muß der Getäuschte vielmehr die „rechtlich anerkannte Möglichkeit" zur Verfügung haben, ohne jedoch selbst eine Erklärung dieses Wortes zu geben.[126]) Dennoch werden wir die beiden Begriffe „Berechtigung" und „rechtlich anerkannte Möglichkeit" einander gleichsetzen

---

118) Hinsichtlich der Frage, ob die Vermögensverfügung in einem bloßen Nehmeakt bestehen kann, vgl. unten S. 32.

119) LK. Ziff. 5 a, Abs. 3.

120) Siehe dazu RG. in JR. 1 (1925), Beil. 1933; ferner in GA. 67, S. 457.

121) Z. B. im LZ. 16 (1922), S. 265.

122) So auch das RG. a. a. O.; ferner in LZ. 18 (1924), S. 419; 17 (1923), S. 112; JW. 51 (1922), S. 294 Nr. 3.

123) Schwabacher, S. 59.

124) Lehrbuch, S. 341 Nr. 1; 345 und 352.

125) VDB. 7, S. 429 Anm. 4 und S. 430; ferner Arch. 9, S. 376; ebenso auch Gerland, S. 504; Merkel, Abhandlungen II, S. 203 ff und HH. 3, S. 763 ff; Döllner-Hundt, S. 8; Michel, S. 38; Oppenheimer „Bagatellbetrug", S. 19 f; Weinschal, S. 56; Grünhut, JW. 55 (1926), S. 1197 Nr. 68 in der Bespr.

126) Schober, S. 30 f.

127) Schober, a. a. O.

können, denn soviel läßt sich hierzu sagen: Jede mögliche Handlung ist, sobald sie vom Recht anerkannt wird, auch berechtigt.[128])

Wohin die von Hegler und Binding vertretene Ansicht letzten Endes führt, zeigt folgendes Beispiel mit aller Deutlichkeit.[129])

X. hat dem Y. ein Buch geliehen. Irrtümlicherweise hält sich letzterer für berechtigt, über das Buch zu verfügen. Er wird nun von Z., der den Y. für den wahren Eigentümer hält, durch Täuschung zu einem Tauschgeschäft bestimmt, wobei Y. ein Buch erhält, das dem hingegebenen keineswegs an Wert entspricht, was Z. auch genau wußte. Da Y. nicht berechtigt war, über das Buch des X. zu verfügen, so könnte Z. nach der obigen Ansicht nicht wegen Betruges bestraft werden. Z. müßte sogar straflos ausgehen, da er gemäß § 932 BGB. Eigentum an dem Buch erworben hat und daher zum Beispiel durch einen späteren Verkauf des Buches eine Unterschlagung nicht begehen kann.

Eine andere Ansicht vertritt Schütze.[130]) Danach muß der Getäuschte stets, wenn auch nicht allein, geschädigt sein. Zum mindesten aber muß der Schaden darin bestehen, daß der Getäuschte dem anderen ersatzpflichtig ist, z. B. als Mieter, Beauftragter, Verwahrer usw.

Folgendes Beispiel tut am besten die Haltlosigkeit dieser Ansicht dar:[131])

J. geht auf die Jagd, nachdem er vorher seiner Hausangestellten H. die Weisung gegeben hat, er werde seinen Pelz holen lassen, sobald es kälter würde. B. hat dieses Gespräch mit angehört. Er faßt daher den Plan, sich den Pelz zu verschaffen, was ihm auch gelingt.

Folgen wir der von Schütze vertretenen Ansicht, dann ist B. zunächst einmal wegen Betruges nicht zu bestrafen, da die H. nicht schuldhaft gehandelt hat und daher dem J. nicht schadensersatzpflichtig ist. Die H. erleidet also keinen Schaden. Es käme nur eine Bestrafung wegen Unterschlagung in Frage, die aber voraussetzt, daß B. nach der Besitzerlangung eine Aneignungshandlung vorgenommen, z. B. den Pelz verkauft hat. Nach herrschender Meinung kann nämlich von einer Unterschlagung nur dann die Rede sein, wenn die Aneignungshandlung der Gewahrsams- oder Besitzerlangung nachfolgt.[132])

Selbst wenn der Täuschende sich die Sachen später zueignet, bleibt dennoch eine Unbilligkeit insofern übrig, als er als Betrüger unter Umständen schwerer bestraft würde, zumal nach § 263 StGB. neben der Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren eine Geldstrafe angedroht und der Betrug außerdem gemäß § 264 StGB. ein Rückfallsdelikt ist.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß die namentlich von Hegler und Schütze vertretenen Ansichten abzulehnen sind und daß der Betrug schon dann gegeben ist, vorausgesetzt, daß auch die übrigen Tatbestandsmerkmale vorliegen, wenn der Getäuschte nur die tatsächliche Möglichkeit besaß, über fremdes Vermögen zu verfügen. Das ist auch die herrschende Ansicht und namentlich auch die des Reichsgerichts.[133])

Zur näheren Begründung unserer Meinung führen wir folgendes an: Im § 263 StGB. heißt es u. a.: Wer .. das Vermögen e i n e s anderen beschädigt ..... Ohne uns der Gefahr auszusetzen, gegen § 2 StGB. zu verstoßen, können wir sagen, daß zum mindesten in der Ausdrucksweise „eines anderen" nicht hervorgeht, ob dieser „andere" eine rechtliche oder nur rein tatsächliche Verfügungsgewalt über das Vermögen des Geschädig-

---

[128]) Ein Beispiel v. Gryziecki, S. 109.

[129]) Schober, a. a. O.

[130]) S. 472, Anm. 10; ebenso auch Voitus, G. A. 3, S. 608; Köstlin, S. 154 und Ortloff, S. 471/472.

[131]) Vgl. das Beispiel bei Rommel, S. 64 und Schober, S. 31.

[132]) Vgl. hierzu Frank, Komm. Ziff. II, 3 zu § 246 und die dort gemachten Bemerkungen über Rechtsprechung und Schrifttum.

[133]) So auch RG. 11, S. 246; 21, S. 236; 25, S. 244; 39, S. 82; 42, S. 171; 56, S. 166; GA. 51, S. 189, LZ. 9 (1915), S. 447; JR. 2 (1926), Beil. Nr. 2090; GA. 40, S. 41; 47, S. 432; RG. 26, S. 28; 51, S. 166; 53, S. 260; 58, S. 216; Hälschner, S. 269; v. Liszt-Schmidt, S. 670 f; Meyer-Allfeld, S. 474; Thomsen, S. 407, Ziff. 4; Wachenfeld, Lehrb., S. 408; Frank, Komm. Ziff. VI 2; LK. Ziff. 5 b; Olshausen, Ziff. 27.

ten besitzen muß, daß vielmehr auch in dieser Frage der Wissenschaft die Beantwortung und Entscheidung überlassen bleiben soll.[134]) Wesentlich ist nur, ob sich unsere Ansicht mit dem Wesen und der Natur des Betruges vereinbaren läßt. Und diese Frage möchten wir bejahen.

Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß § 263 StrGB. ein Vermögensdelikt darstellt und daß der Betrugstatbestand nicht etwa ein Recht auf Nichtgetäuschtwerden proklamiert, wie es die ältere Doktrin, vor allem Temme,[135]) angenommen hatte. Da es außerdem hinsichtlich der Verfügung nur darauf ankommt, daß sie unmittelbar das Vermögen beschädigt, so kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß das Erfordernis der nur tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit des Getäuschten dem Wesen des Betruges entspricht.

Auch vom kriminalpolitischen Standpunkt aus läßt sich gegen unsere Ansicht nichts einwenden.[136]) Das haben die oben bei der Erörterung der namentlich von Hegler und Schütze vertretenen Ansicht angeführten Beispiele zur Genüge dargetan.[137])

Zum Schlusse dieses Abschnittes soll noch die Frage beantwortet werden, ob sich der Verfügende der getroffenen Disposition bewußt sein muß. Folgendes Beispiel möge zur Erläuterung dienen:[138])

A. veranlaßt B., einen Schuldschein zu unterschreiben, nachdem A. dem letzteren vorgespiegelt hatte, es handele sich um eine Petition.

Einige Schriftsteller, darunter auch Merkel, lehnen in unserem Beispiel das Vorliegen eines Betruges ab, da B. sich der Vermögensdisposition — hier der Abgabe des Schuldanerkenntnisses — nicht bewußt gewesen sei. Das müsse jedoch mit Rücksicht auf die Natur des Betruges gefordert werden. Letzterer sei ein Vermögensdelikt, das durch Einwirkung auf den Willen begangen würde, d. h., der Getäuschte müsse zu einem Verhalten in ganz bestimmter Richtung veranlaßt werden, und zwar so, daß er äußerlich ganz mit seinem Verhalten einverstanden sei. Dieses Hauptmerkmal würde daher vollkommen mißachtet, wenn der Getäuschte sich nicht dessen bewußt zu sein brauche, daß durch sein Verhalten sein Vermögen oder das eines anderen berührt werde. Nach dieser Ansicht macht sich A. erst mit dem Augenblicke des Betruges schuldig, wo er bei B. erscheint und den Schuldschein vorzeigt und die Summe erhält, sodaß alles, was vorher geschehen ist, namentlich das Unterschreibenlassen der angeblichen Petition, als bloße straflose Vorbereitungshandlung zu werten ist.[139])

Diese Ansicht ist abzulehnen, insbesondere, weil sie im Gesetze keine Stütze hat. Der Tatbestand des § 263 StrGB. fordert nur, daß zwischen der Täuschung und der Vermögensbeschädigung ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muß.[140]) Es kommt also nur darauf an, daß rein äußerlich betrachtet wenigstens zunächst eine Vermögensverfügung hervorgerufen wird.[141]) Diese Voraussetzung ist aber im obigen Beispiel erfüllt, zumal nach herrschender Meinung eine Vermögensverfügung auch in der Anerkennung und Uebernahme einer Verbindlichkeit gefunden werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob der Verpflichtete später von seinem ihm gemäß § 123 BGB. zustehenden Anfechtungsrecht Gebrauch macht oder nicht.[142])

---

134) So auch Rimpau, S. 5, 8, der namentlich auf die off. Motive z. Entw. d. StGB. und auf die Sten. Ber. über d. Reichstag nordd. Bundes I Pr. Sess. 1870, III. Bd., S. 27, 28 verweist. Ein Hinweis auf die Geschichte gibt auch Groß, S. 253.

135) S. 90.

136) Vgl. Gryziecki, S. 109 und Groß, S. 253 ff.

137) Vgl. Gryziecki, a. a. O. und Groß, a. a. O.

138) Vgl. dazu Merkel, HH. 3, S. 377; Meyer-Allfeld, 8. Auflage, S. 473; Jacobowitz, S. 80; Lucas, S. 333, 335.

139) Vgl. oben Anm. 138 aufgeführtes Schrifttum, insb. Merkel, a. a. O.

140) So auch Olshausen, Ziff. 27; ferner Seifried, S. 58 und die Ausführungen unten S. 34 ff.

141) Vgl. Frank, Komm. Ziff. IV, Abs. 2; Olshausen, a. a. O.; Schwartz, Ziff. 7; ferner Binding, Lehrb., S. 354; Hegler, VDB. 7, S. 424; Rotering, GS. 60, S. 275; außerdem RG. 16, 1 ff und 28, S. 144.

142) Vgl. oben Anm. 65. Eine völlig andere Frage, und sie ist daher nicht mit der oben behandelten zu verwechseln, ist die, ob sich der Getäuschte der schädigenden Wirkung seiner Handlung bewußt sein muß. Da diese Frage

b) Nunmehr wollen wir die Frage nach dem Inhalt der Vermögensdisposition behandeln.

Die vom Reichsgericht in einigen älteren Entscheidungen [143]) und u. a. auch von Binding [144]) und Merkel [145]) vertretene Ansicht geht dahin, daß sich die Vermögensverfügung immer auf Vermögensrechte beziehen müsse.

Wir können uns indessen dieser letzteren Meinung nicht anschließen. Einmal nämlich hat sie keinen Anhaltspunkt im Gesetz. [146]) Außerdem ist sie zu eng und muß zu Inkonsequenzen führen, will man ein unbilliges Ergebnis vermeiden. [147]) Da, wie schon oft ausgesprochen wurde, der Betrug dem Schutze des Wirtschaftslebens dienen soll, so genügt es nach unserer Meinung, daß der Getäuschte über Werte des Vermögens im wirtschaftlichen Sinne verfügt hat. [148])

Auch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts folgt dieser Ansicht. Das geht am besten daraus hervor, daß sie in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen hat, auch die feste Kundschaft eines Geschäftshauses könne Gegenstand einer Vermögensdisposition sein. [149])

Zu den Werten des Vermögens im wirtschaftlichen Sinne gehört auch der Besitz, [150]) sodaß er Gegenstand der Vermögensdisposition sein kann. Dennoch bietet gerade diese Frage große Schwierigkeiten, die namentlich in den folgenden Beispielen gut zum Ausdruck kommen:

1) A. weiß sich unter unwahren Angaben von B. den Besitz eines Buches zu verschaffen, jedoch in der Absicht, es dem Eigentümer später wieder zurückzugeben. A. gerät bald darauf in Geldverlegenheit, und, um sich Geld zu verschaffen, veräußert er das Buch an einen Dritten.

2) Wie im ersten Beispiel mit dem Unterschied, daß A. schon bei der Besitzerlangung des Buches die Absicht hatte, sich dasselbe später zuzueignen.

Wie sind beide Fälle strafrechtlich zu beurteilen?

Nach Binding [151]) ist nur Unterschlagung anzunehmen, da die Schädigung erst durch die Aneignung einträte. Auch Hegler [152]) sieht in beiden Fällen in erster Linie eine Unterschlagung. Letzterer geht davon aus, daß ohne Rücksicht darauf, ob die Zueignungsabsicht vorher oder nachher gefaßt worden ist, das schon oft betonte Charakteristikum des Betruges, nämlich die formelle Zustimmung des Getäuschten zu der Vermögensverschiebung, nicht vorhanden sei. Die spätere Aneignung, so fährt Hegler weiter fort, erfolge in jedem Falle gegen den Willen des Getäuschten. Freilich läßt Hegler die Möglichkeit eines ideell- bezw. realkonkurrierenden Betruges offen. Demgegenüber nehmen insbesondere die Rechtsprechung des Reichsgerichts [153]) und unter den Schriftstellern namentlich Kapff [154]) in beiden Fällen Betrug an.

---

eng mit dem Problem des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung zusammenhängt, so kann hier nur auf die weiter unten folgenden Ausführungen verwiesen werden, vgl. insbesondere diejenigen zur Frage des Bettelbetruges.

[143]) So RG. 8, S. 13 und 28, S. 144.

[144]) Binding, Lehrb., S. 339, 341, 352 f.

[145]) HH. 3, S. 763, 777 Nr. 10; ebenso v. Bar, GS. 40, S. 493; vgl. auch Gerland, S. 505 und Schütze, S. 456, Nr. 28.

[146]) Hegler, VDB. 7, S. 428, Anm. 2).

[147]) Hegler, a. a. O. und S. 425.

[148]) Ebenso auch die h. M., vgl. insbes. Olshausen, Ziff. 18 I und 27 b; Oppenhoff-Delius, Ziff. 37 und Hegler, a. a. O. Siehe auch oben Anm. 91.

[149]) So in LZ. 16 (1922), S. 265; LZ. 18 (1824), S. 419; LZ. 17 (1923), S. 112; JW. 51 (1922), S. 294, Nr. 3.

[150]) RG. 15, S. 426; 1, S. 55; 20, S. 142; 42, S. 181; 16, S. 11; GA. 55, S. 324; a. M. Binding, Lehrb., S. 343; Rommel, S. 104.

[151]) Lehrb., S. 354, 363; ferner Hälschner, S. 269; Merkel, HH. 3, S. 697, 764; Frank, Ziff. VI, 1 b; Schwartz, Ziff. 11 c; v. Bar, GS. 40, S. 492; Gryziecki, Seite 113.

[152]) Archiv 9, S. 377.

[153]) RG. 15, S. 426; GA. 68, S. 28.

[154]) S. 71 ff; vgl. dazu Honig „Straflose Vor- und Nachtat", S. 109; Olshausen, Ziff. 56 i II; v. Schwarze in Sächs. Ger. Z. 18, S. 183 ff.

In dem ersten Beispiel sieht z. B. Kapff den Tatbestand des § 263 StrGB. deswegen vorliegen, weil der Täter durch nachträgliches Fassen der Zueignungsabsicht nur „an seine ursprünglich gewinnsüchtige Absicht anknüpfe." Daher sei auch die „spätere Zueignung nur die unselbständige Fortsetzung und Erweiterung und eigenmächtige Ausnützung des erreichten ersten verbrecherischen Erfolges." [155])

Aus denselben Gründen kommt Kapff auch im 2. Beispiel zur Annahme eines Betruges. Er weist hier ergänzend daraufhin, daß die vorgefaßte Zueignungsabsicht nur insofern bedeutungsvoll sei, als im § 263 StrGB. gefordert würde, „... in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen ..."

Wir können uns jedoch namentlich der von Hegler und Binding vertretenen Ansicht nicht in vollem Umfange anschließen. Ganz zu Unrecht behauptet Hegler, in beiden Fällen fehle das Hauptmerkmal des Betruges, die formelle Willensübereinstimmung des Getäuschten mit der schädigenden Disposition. Es läßt sich nämlich nicht leugnen, daß in den beiden von uns genannten Beispielen der Getäuschte, wenigstens äußerlich betrachtet, den Besitz mit seinem wirtschaftlichen Werte dem Täuschenden übertragen will. Dabei ist es aber gleichgültig, wenigstens gibt das Gesetz keinen Anlaß, das Gegenteil zu behaupten, ob die Vermögensbeschädigung in ihrem g a n z e n Ausmaße unmittelbar durch die Täuschung und durch dieselbe verursachte Vermögensdisposition, hier in Gestalt der Besitzübertragung, bewirkt wird. [156]) Es kann demnach hinsichtlich unseres Tatbestandmerkmales nicht darauf ankommen, ob eine Uebereinstimmung herrscht zwischen dem Zweck des Täuschenden und der Absicht des Getäuschten. Da eine Vermögensbeschädigung vorliegt, so steht nichts im Wege, in den beiden angeführten Beispielen einen vollendeten Betrug anzunehmen.

Eine andere Frage ist natürlich die, ob noch außerdem etwa der Tatbestand der Unterschlagung vorliegt und wenn ja, in welchem Verhältnis er zu dem des Betruges steht.

Wir möchten diese Frage in folgender Weise beantworten:

Im ersten Beispiele — die Zueigungsabsicht wird später gefaßt — ist eine mit dem Betruge im Verhältnis der Tatmehrheit stehende Unterschlagung gegeben. Insoweit stimmen wir also mit Kapff nicht überein. Die spätere Zueignung geht nämlich über den durch den Betrug verursachten Schaden weit hinaus und, was außerdem sehr wichtig ist: Die neue Schadenszufügung beruht auf einem neuen verbrecherischen Impuls, der schon allein kriminalpolitisch beachtenswert ist und nicht ungestraft bleiben darf. Für die Annahme einer straflosen Nachtat ist deshalb kein Raum. [157])

Anders ist die Sachlage im 2. Beispiel — die Zueignungsabsicht ist schon bei der Täuschung und der Besitzübertragung vorhanden. — Hier wird durch die spätere Verwirklichung der Zueignungsabsicht der Tatbestand der Unterschlagung nicht verwirklicht. Denn einmal ist es begrifflich unmöglich, dann von einer Unterschlagung zu sprechen, wenn der Gegenstand derselben vorher durch eine andere strafbare Handlung — hierdurch einen Betrug — zugeeignet worden ist. [158]) Im ersten Beispiel ist der Tatbestand ein anderer, denn der Aneignungwille war, weil er eben erst später gefaßt wurde, noch in keiner Weise durch den Betrug zum Ausdruck gekommen, da ja der Entleiher anfangs, d. h. zur Zeit der Uebergabe des Buches, die feste Absicht hatte, es dem Eigentümer später wieder zurückzugeben. [159])

Wie der Besitz, so kann auch die Arbeitsleistung, mag sie nun mehr geistiger oder körperlicher bezw. maschineller Art sein, Gegenstand der

---

155) S. 73.

156) Vgl. die Ausführungen unten S. 29 ff.

157) Vgl. oben Anm. 154.

158) So auch die h. M.; vgl. z. B. Frank, Komm. Ziff. X zu § 242 und Ziff. VII 2 c γ zu § 73.

159) RG. VI 1024/21 Urt. v. 12. 1. 22; RG. in GA. 50, S. 121; Recht 1926, S. 622; DJZ. 1920, S. 1537; München Oberst. LG. in JR. 1 (1925), Nr. 439; vgl. auch LK. Ziff. 10 zu § 263 und Honig, a. a. O.

Vermögensverfügung beim Betruge sein, vorausgesetzt, daß sie einen Geldwert besitzt. Wie wir nämlich oben sahen, gehören nur solche Güter zum Vermögen im wirtschaftlichen Sinne, die einen Geldwert haben. Die soeben angeschnittene Frage spielt übrigens eine große Rolle bei der strafrechtlichen Beurteilung des „blinden Passagiers".

Freilich gehen die Ansichten darüber, ob das Tatbestandsmerkmal der Vermögensdisposition [160]) gegeben und worin es zu sehen ist, sehr auseinander.

Nach Westrum [161]) liegt auf Seiten der Eisenbahn überhaupt keine Vermögensdisposition vor. Der „blinde Passagier" begehe vielmehr, so führt dieser Schriftsteller aus, einen „usus fructus". Demgegenüber bejaht mit Recht die weitaus größte Anzahl der Schriftsteller, wenn auch in der näheren Begründung auseinandergehend, das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmales.

Zunächst ist die Ansicht abzulenhnen, nach der die Vermögensdisposition bezw. Vermögensbeschädigung in dem Mehraufwande von Kohlen und anderen Materialien liegen soll. Mit Recht sagt Zwitzers: [162]) „Die Lokomotive braucht darum kein Atom Kohle mehr und die Pferde von der Post merken es auch nicht."

Eine zweite Auffassung wird namentlich von Rotering [163]) vertreten. Danach entsteht nämlich schon mit dem Augenblick, wo der Fahrgast ohne Fahrkarte den Zug besteigt, der vertragliche Anspruch der Bahn, gegen den Fahrgast auf Entrichtung des Fahrpreises.

Um die Geltendmachung dieses Anspruches wird sie nach Ansicht von Rotering gebracht, wenn der Passagier den Schaffner täuscht.

Aber auch diese Auffassung ist als unhaltbar abzulehnen. Fragen wir uns nämlich: „Wie soll eine solche Forderung durch den bloßen Eintritt entstehen", so ergibt sich, daß diese Frage von Rotering schwerlich beantwortet werden kann. [164])

Eine dritte Ansicht wird insbesondere von Schober [165]) und Wonschick [166]) vertreten. Danach ist die Vermögensdisposition in dem Unterlassen der Eisenbahn, von dem Reisenden die Nachzahlung des Fahrpreises zu verlangen, begründet. Die erwähnten Vertreter dieser Auffassung weisen bei ihrer Begründung auf den § 16 Absatz 2 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 hin, „wonach ein Reisender, der keine gültige Fahrkarte vorweisen kann, für die von ihm zurückgelegte Strecke, wenn aber die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des Fahrpreises, mindestens jedoch 6.— M., zu entrichten hat."

Aber auch diese Ansicht kann uns nicht befriedigen, weil sie zu gekünstelt ist und wichtige wirtschaftliche Vorgänge und Tatsachen übersieht. Mit Recht hat daher auch die herrschende Lehre, [167]) insbesondere das Reichsgericht, [168]) ausgesprochen, daß die Beförderung auf der Bahn eine geldwerte Leistung darstellt und daß die Eisenbahnverwaltung in ihrem Vermögen beschädigt wird, wenn sie durch Täuschung veranlaßt wird, eine Person ohne Entgelt zu befördern. Im Anschluß hieran führt namentlich Alsberg [169]) treffend noch folgendes aus: „Ganz abwegig ist es, in einem solchen Falle einen Vermögensschaden — damit auch eine Vermögensdisposition — mit der Begründung zu bestreiten, daß nur eine

---

160) Die Frage nach dem Vorliegen einer Täuschungshandlung bezw. Irrtumserregung, die ebenfalls sehr umstritten ist, kann hier nicht erörtert werden, da eine solche Erörterung außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt.

161) S. 225/26.

162) S. 5; so auch die meisten. Vgl. insbesondere Frank, Komm. Ziff. V 5.

163) GS. 60, S. 269; vgl. auch Döllner-Hundt, S. 33; Joh. Merkel, S. 41.

164) Vgl. Frank, a. a. O.

165) S. 68.

166) S. 48.

167) Binding, Lehrbuch, S. 349; van Calker, S. 107; Gerland 504 Nr. 1; Meyer-Allfeld, S. 472, Z. 14; Wachenfeld, S. 405, Nr. 4; LK. Ziff. 3 Abs. 2; Olshausen, Ziff. 2 α; Thöl, DStrZ. 6 (1919), S. 115.

168) Vgl. z. B. RG. 4, S. 296; 17, S. 217; 25, S. 412; 42, S. 40; 59, S. 381; JW. 51 (1922), S. 1726.

169) JW. 1928 (57. Jahrgang), S. 1530 in der Bespr.

geringe Arbeit geleistet sei. Wer eine Leistung vollbringt, die tarifmäßig abzugelten ist, braucht sich nicht vorrechnen zu lassen, daß er im konkreten Falle nur verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen sei, ebenso wie er in einem andern Falle, in dem das tarifmäßige Entgelt in Hinblick auf die geleistete Arbeit verhältnismäßig geringfügig ist, im Rechtssinne nicht geschädigt ist, wenn ihm kein höherer Betrag als der tarifmäßige gezahlt ist."

Das soeben Ausgeführte gilt auch dann, wenn es sich um eine geldwerte Leistung mehr geistiger Art handelt. So hat denn auch das Reichsgericht z. B. in dem Falle einen Betrug angenommen, wo jemand bei Abschluß eines Kaufes dem amtierenden Notar wahrheitswidrig ein zu niedriges Objekt angegeben hat, wodurch letzter veranlaßt worden ist, dementsprechend zu niedrige Gebühren zu fordern.[170])

Leider ist die Rechtsprechung nicht immer zu diesem Ergebnis gekommen, so z. B. das OLG. Jena (II. Sen. Urt. v. 3. 8. 1927).[171])

Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde:

Ein Rechtsanwalt war von einer Klientin unter der Vorspiegelung, sie werde ihm den geforderten Vorschuß einsenden, zur Wahrnehmung eines Termines veranlaßt. Hinterher stellte sich heraus, daß die Klientin vollkommen mittellos war, sodaß der Rechtsanwalt um das für die Sachbearbeitung, Terminsvertretung usw. vereinbarte Honorar in Höhe von 150.— Mark gebracht worden ist. Das Urteil führt zunächst mit Recht aus, daß der Schaden nicht in dem Ausbleiben des Vorschusses begründet, sondern vielmehr durch die Zahlungsunfähigkeit der Klientin entstanden sei. Denn, so führt das Gericht fort, auch wenn letztere dem Rechtsanwalt ihre Vermögenslage offenbart hätte, so wäre dieser nicht etwa zu seinen 150.— Mark gekommen, sondern dies hätte nur zur Folge gehabt, daß der Anwalt nicht aufgetreten wäre. Die Folge der von der Klientin verursachten Täuschung bestehe demnach nur in der Wahrnehmung des Termins und es könne nur dann von einem Betruge gesprochen werden, wenn in dem Tätigwerden des Anwalts eine einen Vermögensschaden verursachende Vermögensverfügung gesehen werden könne. Nach Ansicht des OLG. Jena sind diese Voraussetzungen nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die „Zeit und Arbeitskraft des Anwalts" so in Anspruch genommen wird, daß er dadurch an der Leistung sonstiger gewinnbringender Arbeit verhindert wird. Mit diesem letzteren Satz gerät aber das OLG. in scharfen Gegensatz zu der soeben mitgeteilten und namentlich vom Reichsgericht vertretenen Ansicht, nach welcher, um es nochmals zu betonen, jede Leistung von Arbeit, insbesondere aber auch diejenige, welche in den sogenannten freien Berufen gegen Entgelt ausgeübt wird, eine Vermögensverfügung darstellt, die zu einer Vermögensbeschädigung führt, falls der Leistende nicht ein vollwertiges Aequivalent erhält. Da im vorliegenden Falle die Sachbearbeitung und Terminswahrnehmung des Anwaltes ohne Zweifel eine geldwerte Arbeitsleistung darstellt, so steht nichts im Wege, das Vorliegen des Tatbestandsmerkmales der Vermögenverfügung und des der Vermögensbeschädigung zu bejahen.[172])

Kehren wir zu unserer Frage zurück, ob sich die Verfügung des Getäuschten immer auf Vermögensrechte zu beziehen hat oder nicht, so müssen wir zugestehen, daß meist durch den tatsächlichen Vermögensverlust gleichzeitig ebenso ein wenn auch nicht immer entsprechender Rechtsverlust herbeigeführt wird, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil auch das Vermögen, wirtschaftlich betrachtet, zu der Rechtsordnung in einer gewissen Wechselbeziehung steht. Das zeigt sich namentlich in dem Falle, wo jemand eine in seinem Besitz befindliche fremde Sache an einen gutgläubigen Dritten weiter veräußert unter der Vorspiegelung, er

---

170) RG. 10, S. 84 f; JW. 1922 (51. Jahrg.), S. 811, Ziff. 2 und OLG. Marienwerder ebendort S. 819, Ziff. 3.

171) Abgedruckt in JW. 57 (1928), S. 1529 f.

172) So im einzelnen auch Mezger in JW. 57 (1928), S. 1529 f i. d. Bespr. und Alsberg ebendort. Eine ähnliche Rechtslage finden wir in den Fällen, in denen sich jemand durch Täuschung den Eintritt zu einem Konzert oder einer Theatervorstellung verschafft. Hiergegen zu Unrecht v. Bar, GS. 40, S. 495 ff. Wie wir insbesondere Friedrich, S. 51.

sei Eigentümer derselben. Da der Erwerber gemäß § 932 BGB. das Eigentum an der Sache erwirbt, so ergibt sich damit, daß der wirtschaftliche Verlust von einem sogar entsprechenden Rechtsverlust begleitet wird. Dagegen ist die Rechtslage eine andere, wenn der Erwerber infolge grober Fahrlässigkeit an der unterschlagenen Sache kein Eigentum erwirbt, denn in diesem Falle entspricht dem wirtschaftlichen Verlust der Sache kein rechtlicher.

Allerdings ist die Frage sehr umstritten, ob im ersteren Falle ein Betrug zum Nachteil des früheren Eigentümers gegeben, insbesondere, ob das Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung in dem Verhalten des Erwerbers zu sehen ist.

Das Reichsgericht [173]) verneint diese Frage in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung. [174]) Es geht davon aus, daß in einem Eigentumserwerb, also in einem Nehmeakt eine Vermögensverfügung im Sinne des § 263 StGB. nicht gefunden werden könne, da nur derjenige eine Verfügung vorzunehmen imstande wäre, der eine Verfügungsmacht besitze, möge auch, wenn z. B. die Verfügung durch den Abschluß eines Vertrages erfolge, dieser ohne die andere Partei nicht zustande kommen. Daher könne nur in einem Gebeakt dem Sinne des Wortes „Verfügung" entsprechend eine Vermögensdisposition gefunden werden. [175])

Wir können der Auffassung des Reichsgerichts nicht beitreten.

Wie oben schon mehrfach ausgeführt wurde, handelt es sich bei der Vermögensverfügung um ein Tatbestandsmerkmal, das im Gesetz wenigstens direkt nicht zum Ausdruck gebracht ist, sondern das erst von der Rechtsprechung und vom Schrifttum geprägt worden ist, um das Erfordernis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Täuschung und der Vermögensbeschädigung zum Ausdruck zu bringen. Das Reichsgericht geht daher über die eigentliche Zweckbestimmung dieses Begriffes hinaus, wenn es fordert, daß das Verhalten des Getäuschten stets in einem Gebeakt bestehen müsse.

Außerdem hat das Reichsgericht seine Ansicht keineswegs folgerichtig durchgeführt, eine Tatsache, die folgender Fall am besten zeigt, der vom Reichsgericht entschieden ist: [176])

Der Angeklagte hatte ein Blankoakzept des Go. in rechtswidriger Weise ausgefüllt und an den Gutgläubigen Gi. weitergegeben.

Das Reichsgericht führt nun hierzu aus, durch die Weitergabe an den gutgläubigen Gi. sei für letzteren gegen den Akzeptanten Go. ein wechselmäßiger Anspruch auf die Akzeptsumme entstanden. Hierdurch sei aber dem Go. ein Vermögensschaden entstanden, sodaß, da auch die übrigen Tatbestandsmerkmale gegeben seien, — „Personenidentität" sei nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht erforderlich — Betrug anzunehmen sei. Von dem z. B. in E. 49, S. 19 vertretenen Standpunkt aus hätte das Reichsgericht konsequenterweise in dem angeführten Falle das Vorliegen eines Betruges verneinen müssen, da die Vermögensdisposition des Gi. in einem Nehmeakt — Abschluß des Wechselübertragungsvertrages — besteht.

Zu dieser Inkonsequenz muß schließlich aber auch das Reichsgericht kommen, will es mit seiner Ansicht nicht das Anwendungsgebiet des Betruges beträchtlich einengen und damit namentlich dem Wirtschaftsverkehr einen nur mangelhaften Schutz zukommen lassen. [177])

---

[173]) So besonders RG. 49, S. 19.

[174]) Olshausen, Ziff. 22 I B b; Hegler, Arch., S. 376 (vgl. auch VDB. 7, S. 430); Grünhut, JW. 1926 (55), S. 1197 f Nr. 38 i. d. Bespr.

[175]) A. a. O.

[176]) RG. 51, S. 166; ebenso auch 21, S. 110 f; 25, S. 244 ff; 39, S. 80 ff (82/83).

[177]) So im einzelnen auch LK. Ziff. 5 c; ebenso Schwartz, Ziff. 7 b; Finger, Kr. V, Schr. 44, K. 596; Galli, DJZ. 1916, S. 497; wie wir anscheinend auch Frank, Komm. Ziff. 6, 2 c (s. aber Ziff. XI, 3 a).

§ 5.

2. Teil: Das Verhältnis der Vermögensdisposition zur Vermögensbeschädigung.

Nachdem wir den Vermögensbegriff und den der Vermögensbeschädigung und der Vermögendisposition erörtert haben, wollen wir uns nunmehr mit der Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Vermögensdisposition und der Vermögensbeschädigung einerseits und zwischen der Vermögensdisposition bezw. Vermögensbeschädigung und der Täuschung andererseits befassen.

Zunächst soll die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Vermögensverfügung und der Vermögensbeschädigung erörtert werden.

Für das Strafrecht gilt nach der herrschenden und besonders vom Reichsgericht vertretenen Ansicht[178]) „jede Handlung oder Unterlassung als Ursache, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß dadurch der rechtswidrige Erfolg entfiele. Trifft dies zu, so hört die Ursache nicht auf, Ursache zu sein, wenn außer ihr noch andere Ursachen mehr oder weniger zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen haben. Auf den Grad der Verursachung kommt es nicht an".[179])

Legen wir diese Ansicht unseren Ausführungen zu Grunde, dann können wir sagen, daß der ursächliche Zusammenhang selbst dann vorhanden ist, wenn noch andere Umstände bestimmend waren für den Entschluß des Getäuschten, die Schädigung herbeizuführen.

Es folgt aber weiter daraus, daß es genügt, wenn die Handlung nur als eine von den Bedingungen des Erfolges zu werten ist, und zwar in dem Sinne, daß „der Zusammenbruch zwischen verursachender Handlung und schädigendem Erfolge im wesentlichen in seinen Hauptzügen soweit erkennbar" sein muß, „daß an der geschlossenen Einheit der Kette sich kausalbedingender Ereignisse nicht gezweifelt zu werden braucht".[180])

Inwieweit diese Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben sind, ist eine reine Tatfrage.[181]) Sicherlich wird der ursächliche Zusammenhang namentlich in den Fällen zu verneinen sein, wo jemand nur deshalb eine Person täuscht, um einen Diebstahl ungestörter vornehmen zu können. Denken wir doch nur an den Fall mit dem angeblichen Techniker, der im Auftrage des Gaswerks die Gasuhren nachsehen will. Wie wir oben schon sagten, scheitert der Betrug daran, daß das Hereinlassen durch den Wohnungsinhaber sich nicht als Haupthandlung darstellt. Für die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verfügung und der Beschädigung bedeutet das aber, daß die Vermögensbeschädigung des Wohnungsinhabers nicht unmittelbar durch sein Handeln herbeigeführt wird, nicht in der Vermögensverfügung mit enthalten ist,[182]) sondern daß sie sich auf eine Handlung des Täuschenden selbst gründet. Wir sehen also, daß sich die Vermögensbeschädigung unmittelbar aus der Vermögensdisposition ergeben muß. Diese Einschränkung in der Frage des ursächlichen Zusammenhanges müssen wir, was oben schon von uns dem Sinne nach ausgesprochen wurde, machen, weil andernfalls eine Abgrenzung des Betruges von anderen Vermögensdelikten, namentlich von dem des Diebstahls und der Unterschlagung nicht möglich wäre und der Betrugstatbestand völlig preisgegeben würde.

---

178) Vgl. die von Lobe in der Einleitung zum LK., S. 82 zitierten Entscheidungen des RG. und das dort angegebene Schrifttum.

179) RG. 1 D 527/16, Urt. v. 25. 1. 1917.

180) RG. 6, S. 147; ferner 1 D 801/26; Gerland, S. 505; Olshausen, Ziffer 25 a, β a. E.

181) Wie oben unter 180.

182) LK. Ziff. 8, Abs. 1.

§ 6.

3. Teil: Das Verhältnis der Vermögensdisposition und der Vermögensbeschädigung zur Täuschung.

Wir machten soeben die Einschränkung, die Vermögensverfügung müsse unmittelbar die Vermögensbeschädigung zur Folge haben, letztere sozusagen in sich schließen. Diese Einschränkung ist hinsichtlich der Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Täuschung und der Vermögensverfügung bezw. der Vermögensbeschädigung nicht erforderlich, da die Gründe, welche die obige Einschränkung in der Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Vermögensverfügung und der Vermögensbeschädigung notwendig machen, hier nicht mitspielen. Es genügt vielmehr, wenn nur ein mittelbarer Zusammenhang[183]) gegeben ist.

a) Ein solcher besteht z. B. in dem Falle, in dem Getäuschter und Geschädigter nicht identisch sind, sondern wo ersterer nur die tatsächliche Möglichkeit hat, über das Vermögen des Geschädigten zu verfügen.[184])

Aber auch im folgenden Falle kann nur von einem mittelbaren Zusammenhange gesprochen werden:

A. spiegelt dem B. vor, er könne ihm billig einen Rubens verkaufen, worauf letzterer, da er selbst kein Geld für den Ankauf hat, den Kunstsammler C. veranlaßt, das Bild — in Wirklichkeit eine völlig wertlose Kopie — zu erwerben.[185])

Freilich werden wir, der herrschenden und auch der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung folgend,[186]) den ursächlichen Zusammenhang dann als unterbrochen anzusehen haben, wenn der Getäuschte den durch die Täuschung entstandenen Vermögensschaden noch dadurch vergrößert, daß er Handlungen vornimmt, zu denen er sich unbeeinflußt durch den Irrtum entschlossen hat. Das gilt namentlich für die Prozeßkosten, die der Geschädigte für die Anfechtungs- oder Erfüllungsklage aufwendet.

Wir kommen damit übrigens auf die eben[187]) bereits angeschnittene Frage, inwieweit ein bloß mittelbarer Schaden bei der Frage der Vermögensbeschädigung zu berücksichtigen ist.

Mit Unger läßt sich kurz hierzu folgendes sagen:

Ein mittelbarer Schaden ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er schon durch die Vermögensverfügung entstanden ist, die der Getäuschte infolge des Irrtums vorgenommen hat.[188]) Hierzu folgendes Beispiel:

X. hatte von Y. eine bestimmte Menge Eiersatzpulver gekauft und dieses später zu Backzwecken verwendet. Es stellte sich hinterher heraus, daß das Pulver vollkommen minderwertig war, also dem Vertragspreise keineswegs entsprach und daß daher infolge der Minderwertigkeit die Backwaren verdorben waren.

Mit Recht hat z. B. das Hanseatische Oberlandesgericht hierzu ausgeführt, daß der Schaden, der in den verdorbenen Backwaren bestehe, nicht als durch die Täuschung des Y. verursacht anzusehen sei. Dieser letztere Schaden beruhe vielmehr auf einer selbständigen Handlung des X. Wenn wir den obigen Satz auf den vorliegenden Fall anwenden, können wir auch sagen: Der Vermögensschaden, der in den verdorbenen Backwaren liegt, ist nicht durch die Vermögensverfügung des X. entstanden, die der Getäuschte infolge des Irrtums vorgenommen hat.

Der ursächliche Zusammenhang ist auch in dem Falle zu verneinen, in dem jemand eine von einem Dritten unterschlagene Sache infolge seines guten Glaubens zu Eigentum erwirbt, sie aber später aus Gefälligkeit dem früheren Eigentümer wieder zustellt.

---

[183]) Vgl. LK. a. a. O.

[184]) S. die Ausführung oben S. 25 f.

[185]) LK. Ziff. 8, Abs. 1.

[186]) So insbesondere RG. 14, S. 310; 3 D 396/26; DStr.Z. 7 (1920), S. 255; GA. 54, S. 418; Recht 1907, S. 264; Hanseat. OLG. in LZ. 13 (1919), S. 477; LK. Ziff. 8 Abs. 3; Olshausen, Ziffer 25 b. (Letzterer mit ausführlicher Angabe der Judikatur.) Anscheinend a. M. RG. 61, S. 318 ff, S. 320.

[187]) Vgl. oben Anm. 80.

[188]) JW. 56 (1927), S. 2427, Nr. 16 i. d. Bespr.

[189]) LZ. 13 (1919), S. 447 = DStrZ. 7 (1920), S. 55.

Der Getäuschte hat nämlich infolge der Täuschung einen Vermögensschaden nicht erlitten, da er ja das Eigentum an der Sache erworben, und zwar zu einem Preise, der durchaus angemessen ist. Hat er dennoch die Sache an den früheren Eigentümer aus Gefälligkeit zurückgegeben, so kann es hierauf nicht ankommen. Maßgebend für unsere Frage ist vielmehr, „wie die Vermögenslage in Wirklichkeit ist, nicht, wie sie der Verfügende beurteilt". [190])

Freilich dürfen die soeben genannten Beispiele nicht dazu führen, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Täuschung und der Vermögensverfügung bezw. der Vermögensbeschädigung nur insoweit als bestehend anzusehen, als sich die Beschädigung auf die vorgespiegelte Tatsache gründet. Das gilt namentlich von folgendem Falle:

V. veräußert dem K. ein Grundstück unter der Vorspiegelung, es würfe jährlich einen gewissen Mietzins ab.

Hier besteht der durch Täuschung verursachte Schaden nicht etwa nur in der Differenz zwischen dem vorgespiegelten und tatsächlich sich ergebenden Mietsertrag, sondern er umfaßt die ganze Summe, um die der tatsächliche Wert des Grundstückes hinter dem gezahlten Preis steht. [191])

Denn wie schon bei der Erörterung des Begriffs der Vermögensbeschädigung wenigstens dem Sinne nach ausgesprochen wurde, besteht der Vermögensschaden des Verletzten nicht in dem Unterschied zwischen den ihm als Gegenleistung versprochenen Werten und dem ihm tatsächlich Gewährten, sondern in der Differenz zwischen seiner Leistung und der empfangenen Gegenleistung. [192])

b) Wir kommen jetzt zu einigen besonders umstrittenen Fällen in der Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Täuschung und der Vermögensdisposition bezw. Vermögensbeschädigung, und zwar zunächst zu folgendem Falle:

1) Jemand entwendet ein Sparkassenbuch und läßt sich darauf Beträge auszahlen.

Nach der z. B. von Frank vertretenen Ansicht liegt ein vollendeter Betrug schon deshalb nicht vor, weil eine Täuschung überhaupt nicht erfolgt sei. Der Kassenbeamte mache sich nämlich, so meint dieser Schriftsteller, gar keine Vorstellung von der Legitimation des Empfängers. [193])

Auch das Reichsgericht vertritt teilweise diese Ansicht. [194])

Wir können jedoch diesen Ausführungen nicht beipflichten.

Es muß zunächst zugegeben werden, daß der Kassenbeamte gemäß § 808 Abs. 1 BGB. zwar berechtigt ist, ohne jene Legitimation jedem Vorzeigenden Geldbeträge auszuzahlen. Aber dies hindert nicht, daß der Kassierer sich eine Vorstellung von der Legitimation macht, zumal doch das Bestreben einer jeden Bank oder Sparkasse ist, ihre Kundschaft möglichst sorgfältig zu bedienen.

Dennoch ist Betrug abzulehnen, weil die Vermögensbeschädigung nicht durch die Täuschung verursacht worden, sondern schon mit der Wegnahme des Buches aus dem fremden Gewahrsam in der Absicht rechtswidriger Zueignung eingetreten ist. Es fehlt also am Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens; das Abheben des Geldes ist demnach nur als eine straflose Nachtat zu werten. [195])

---

190) Vgl. RG. 49, S. 16; ferner Olshausen, Ziff. 18 I; LK., a. a. O. Von einem ursächlichen Zusammenhang kann auch dann nicht gesprochen werden, wenn jemand das von ihm selbst gewollte Entgelt bekommt, mag er auch getäuscht und objektiv einen Vermögensschaden erlitten haben. So auch Binding, Lehrb., S. 352, 354 und 356; Merkel, HH. 3, S. 758, 765; 4, S. 432; Olshausen, Ziff. 26; Schwartz, Ziff. 7 c; a. M. Pröll, GA. 63, S. 411; vgl. im übrigen die Ausführungen zur Frage des Bettelbetruges.

191) So Rspr. 7, S. 687.

192) Vgl. RG. 42, S. 61 und Unger, a. a. O. (letzterer ausführlich).

193) Komm., Ziff. II, 1; ähnlich auch Olshausen, Ziff. 17 zu a. Abs. 3 a. E.

194) RG. 26, S. 151 ff (154).

195) So auch RG. 39, S. 239 ff (243); GA. 54, S. 479 ff (480); LZ. 12 (1918), S. 327; JW. 56 (1927), S. 1376 Nr. 28; RMG. 15, S. 295 f; LK. Ziff. 10 und Honig, „Straflose Vor- und Nachtat", S. 103, wo ausführliche Kritik an den Entscheidungen des RG.

Leider hat das Reichsgericht in einigen Entscheidungen die rechtsdogmatischen Gründe von den rechtspolitischen, die zur Ablehnung eines Betruges in unserem Falle führen, nicht klar geschieden. Es führt nämlich aus, daß „die Absicht des Strafgesetzes jedenfalls nicht dahin ginge, einen solchen Akt der Verwertung des gestohlenen Gutes als ein neues, selbständiges Vergehen unter Strafe zu stellen, sodaß die Feststellung eines mit dem Diebstahl sachlich zusammentreffenden Betruges mithin .... als unzulässig bezeichnet werden müsse". [196])

2) In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage, ob im Prozesse ein Betrug namentlich durch Täuschung des Richters begangen werden kann.

Schon im Sachsenspiegel wird den Parteien eingeschärft, im Prozesse den Richter nicht durch Lügen irrezuleiten. [197]) Jedoch hat man sich bis in die jüngste Zeit hinein namentlich im Schrifttum darüber gestritten, ob dieses „Lügen im Prozesse" strafrechtlich zu fassen, besonders, ob der Tatbestand des Betruges auf derartige Handlungen anzuwenden sei.

Für unser heutiges Recht haben sich 3 Meinungen gebildet. [199])

Nach der von Grünhut und Kohler vertretenen Ansicht ist Betrug durch Täuschung des Richters unter keinen Umständen möglich.

Grünhut [200]) begründet seine Stellungnahme hauptsächlich mit dem Hinweis darauf, daß der Betrugstatbestand einen rein privatrechtlichen Charakter habe, zumal er dem Schutze des Vermögens — im wirtschaftlichen Sinne genommen — diene. Im Prozeßbetruge zeige sich, so fährt er weiter fort, nun die Grenze zwischen den strafbaren und den nicht strafbaren Täuschungshandlungen. Diese müsse dort gezogen werden, wo die Vermögensbeschädigung nicht die Ursache einer privatrechtlichen Willenserklärung bezw. -Handlung sei, sondern der Autorität des staatlichen Richterspruches entspringe. [201])

Kohlers Ansicht gründet sich dagegen auf die besondere Stellung, die, wie er meint, der Richter den Parteien gegenüber einnehme. „Der Richter steht", so schreibt er wörtlich, [202]) „den Parteien ganz anders gegenüber, als der eine Verkehrstreibende dem anderen: er hat ganz andere Erkundigungs-Konstatierungs-Eruierungsmittel: er entscheidet auf Grund des Gesamteindruckes, den ihm die Prozeßentwickelung bietet; wird er auch durch eine Behauptung oder durch das eine Beweismittel mit beeinflußt, so kann man doch selten sagen, daß gerade ein bestimmtes Prozeßmittel das durchschlagende und maßgebende gewesen ist. Die Entscheidung beruht auf Intellektualfunktionen, und diese sind unkontrollierbar, während bei Verkehrsgeschäften Intellekt und Willenserregung in innigster Verbindung stehen".

Im Gegensatz zu diesen Absichten ist namentlich Rommel stets für eine Bestrafung wegen Betruges, wenn auch mehr aus rechtspolitischen als rechtsdogmatischen Erwägungen heraus. [203])

---

[196]) So RG. 39, S. 244; ferner GA. 54, S. 480 und LZ. 12, 1918, S. 327; dazu Honig, a. a. O.

[197]) Buch II, Art. 22.

[198]) Vgl. Grünhut i. d. Rhein. Ztschr. f. Ziv. u. Prozeßr. 1924, S. 127 ff.

[199]) Vgl. Seifried, S. 72 ff. Im gemeinen Recht lassen sich im wesentlichen ebenfalls 3 Meinungen unterscheiden: Die eine, namentlich von Klien (neues Arch. für Kriminalrecht 1817, S. 149 ff) vertretene Auffassung ist grundsätzlich für eine strafrechtliche Ahndung des lügnerischen oder betrügerischen Verhaltens im Zivilprozesse, während Köstlin (S. 149—150; vgl. auch v. Schwarze, GS. 1866, S. 105 ff und Voitus, GS. Band I, S. 605 ff) zur Verneinung der Möglichkeit eines Prozeßbetruges kommt. Eine vermittelnde Ansicht vertreten demgegenüber namentlich Ortloff (S. 248, 249) und Merkel (Abhlg. II, S. 185—187; HH. 3, S. 756 und Lehrb., S. 328).

[200]) A. a. O.

[201]) A. a. O., S. 155. Freilich weist Grünhut (S. 151) ausdrücklich darauf hin, daß die Ablehnung der Strafbarkeit des Prozeßbetruges keinesfalls so auszulegen sei, als ob der Prozeß nunmehr eine Stätte strafloser krimineller Betätigung sein dürfe. Daß dies namentlich hinsichtlich der Beweisführungsmittel ganz und garnicht der Fall sei, bewiesen die §§ 267, 268, 271, 348 usw. StGB. zur Genüge.

[202]) „Treu und Glauben", S. 51.

Note 203 siehe Seite 37.

Beide Ansichten können wir nicht teilen.

So ist in der von Grünhut gegebenen Begründung nicht einzusehen, wieso das wirtschaftliche Vermögen einer Privatperson nicht dadurch beschädigt werden kann, daß sich jemand für seine betrügerischen Handlungen eines Beamten, also der Autorität des Staates, bedient. Wenigstens läßt sich hierfür eine Stütze im Gesetz nicht finden. Grünhut verkennt eben mit seiner Auffassung, welche Aufgabe gerade der Betrugstatbestand besonders im Wirtschaftsleben zu erfüllen hat. Diese von Grünhut vertretene Auffassung würde uns bei folgerichtiger Durchführung schließlich dazu verleiten, Handlungen, die nach der Meinung unseres Volkes unbedingt strafwürdig sind, straflos zu lassen. Diese Bedenken sind noch umso schwerwiegender, zumal die von Grünhut angeführten §§ 267, 271, 346 usw. StGB. keinen ausreichenden Schutz bieten.[204])

Auch die von Kohler gegebene Begründung können wir nicht anerkennen.[205])

Gewiß hat der Richter mehr Mittel und Wege zur Feststellung der objektiven Wahrheit als die Partei. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß der Richter ein für allemal gegen Täuschungen geschützt ist, zumal die freie Beweiswürdigung durch die geltende Verhandlungsmaxime eine nicht unbedeutende Einschränkung erfährt. Selbst wenn wir der freien Beweiswürdigung den von Kohler gewünschten Raum zubilligten, so wäre dies kein Freibrief auf die Willkür des Richters, denn es ist dessen Pflicht, zunächst den geführten Beweisen Beachtung zu schenken und sie in erster Linie zur Urteilsgrundlage heranzuziehen und die einfachen Parteibehauptungen erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.[206])

Es ist auch nicht zutreffend, wenn Kohler weiter ausführt: „Die freie Beweiswürdigung läßt ein mathematisches Zurückführen auf einzelne Behauptungen nicht mehr zu, da der Richter sich die Entscheidung auf Grund unkontrollierbarer Intellektualfunktionen bildet." Wir müssen dabei auf die oben gemachten Darlegungen über die Frage des ursächlichen Zusammenhanges verweisen, wo betont wurde, daß eine Handlung selbst dann noch ursächlich für einen Erfolg gilt, wenn sie eine Bedingung gesetzt hat, ohne die hauptsächlichste oder alleinige zu sein. Diese Sätze auf unseren Fall angewendet, bedeuten aber: Das täuschende Verhalten des Täters braucht für den Richter nicht der alleinige Beweggrund für seine schadenstiftende Disposition zu sein; es genügt vielmehr, wenn es mit dazu beiträgt, den Schaden herbeizuführen.[207])

Wie schon gesagt wurde, kann auch die von Rommel vertretene Auffassung nicht anerkannt werden. Darin nämlich, daß eine Partei bloß unwahre Behauptungen aufstellt, ist in der Regel noch kein Betrug zu finden, sondern dieses Vorgehen der betreffenden Partei ist vielmehr als bloße straflose Vorbereitungshandlung zu werten.[208]) Zu diesem Ergebnis kommen wir schon aus dem Grunde, weil letztere meist sehr wohl weiß, daß der Richter ohne Beweisantritt ihre Behauptungen unbeachtet lassen wird, sodaß also der Tatbestand des Betruges wegen Fehlens des Bewußtseins des verursachenden Erfolges entfällt.[209])

Rommels Ansicht muß außerdem prozeßpolitisch zu nicht zu billigenden Folgerungen führen, nämlich zur absoluten Wahrheitspflicht der Parteien im Prozesse. Eine solche entspricht jedoch keineswegs — das ist fast unbestritten[210]) — dem Wesen des modernen Prozesses. Sie galt

---

203) S. 55 ff; ebenso Binding, Lehrb., S. 350; Thomsen, S. 407, Ziff. 5; Eckstein, GS. 78, S. 147 und Philipsborn, S. 197 ff; scheinbar auch Hegler, VDB. 7, S. 437.

204) So auch Liszt-Schmidt, S. 671.

205) Vgl. auch RG. 16, S. 193; Seifried, a. a. O.

206) So auch Michel, S. 12, 13, 14.

207) Michel, S. 13.

208) Vgl. RG. 16, S. 93; 20, S. 391; 32, S. 9; S. 36, S. 118, 40, S. 9; Frank, Komm., Ziff. VI, 2 a; LK Ziff. 5 d; Oppenhoff-Delius, Ziff. 61.

209) Ebenso Frank, Komm., a. a. O. und Michel, S. 14, vgl. auch Seifried, a. a. O.

210) Vgl. das Schrifttum über diese Frage bei Kleinfeller, S. 186, Anm. 5—7; vgl. auch Grünhut, a. a. O., S. 139/140.

vielmehr im römischen und gemeinen Prozeß und hat schließlich in dem § 13 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung ihren Niederschlag gefunden.[211]) Im geltenden Prozeßrecht herrscht der Grundsatz der Verhandlungsmaxime, der ein subjektives Recht auf Wahrheit — das folgt aus der absoluten Wahrheitspflicht — namentlich dem Richter gegenüber nicht zuläßt.[212])

Schließlich ist auch die Frage der tatsächlichen Durchführung dieser Parteipflicht zu prüfen. Dazu sagt Mittermaier mit vollem Recht, daß der Verzicht auf die Unwahrheit eine „heroische Tugend sei, die man im gewöhnlichen Leben von niemand verlangen könne, und auf die gewiß auch keine Partei im Zivilprozeß rechne."[213])

Wir sind demgegenüber vielmehr der Ansicht, daß ein Betrug durch Täuschung des Richters regelmäßig erst dann möglich ist, wenn sich die Partei dabei eines Beweismittels bedient, und zwar aus folgenden Gründen:[214])

Zunächst einmal hat — das wurde oben schon erörtert — der Richter für die Urteilsfindung nur solche Tatsachen zu berücksichtigen, die von den Parteien bewiesen sind. Daraus folgt aber, daß in den weitaus meisten Fällen der Richter auf die unwahren Behauptungen der Parteien ohne Beweisantretung nicht eingehen, sondern Beweise verlangen wird, sodaß schon aus diesem Grunde zum mindesten von einem vollendeten Betruge nicht die Rede sein kann.[215])

Aber selbst, wenn der Richter dennoch ohne Beweiserhebung den Parteibehauptungen Glauben schenkt, so muß das Vorliegen eines vollendeten Betruges deswegen verneint werden, weil in der Regel — auch darauf wurde oben bereits hingewiesen — die betreffende Partei nicht das Bewußtsein des verursachenden Erfolges hat.[216])

Der häufigste Fall wird überdies der sein, daß die behauptende Partei ihre auf Täuschung berechneten Behauptungen durch Beweismittel bekräftigt und damit die Willensrichtung des Richters entscheidend zu beeinflussen sucht.

Auch das Reichsgericht ist der Auffassung, daß von einem Betruge im Zivilprozesse durch Täuschung des Richters nur dann gesprochen werden kann, wenn die auf Täuschung angelegten Parteibehauptungen durch Beweismittel erhärtet werden.[217])

Doch führt das Reichsgericht seine Ansicht keineswegs folgerichtig durch. So führt es z. B. an einer Stelle aus,[218]) daß dort der ursächliche Zusammenhang zwischen der Täuschung des Richters und der Vermögensbeschädigung der unterliegenden Partei nicht vorhanden sei, wo der Richter ohne Rücksicht auf seine Ueberzeugung an Prozeßvorschriften, wie z. B. im Versäumnisverfahren, gebunden sei. Dennoch hat das Reichsgericht im Falle des simulierten Rechtsstreites, obwohl die Rechtslage hier die gleiche ist, den Tatbestand des Betruges als erfüllt angesehen.[219])

---

[211]) Philipsborn, S. 193.

[212]) So auch h. M. Vgl. bes. Grünhut, a. a. O., S. 131—137 u. v. Schwarze, GS. 1866, S. 106.

[213]) So auch die h. M.; vgl. insbesondere die Angaben über Rechtspr. und Schrifttum bei Grünhut, a. a. O.

[214]) D. h.: Es muß sich um eine fälschende Beweisgrundlage selbst handeln, z. B. durch Beweisantretung mit gefälschten oder echten, aber inhaltlich unwahren Urkunden, falschen Zeugen usw. (So auch v. Liszt-Schmidt, S. 491, 24. Aufl.)

[215]) Meist wird auch ein Betrugsversuch nicht vorliegen, weil es an der Vorspiegelung falscher Tatsachen fehlt. Dies z. B. in dem Falle, wo jemand einen in Wirklichkeit nicht bestehenden Anspruch geltend macht. Aber auch wenn die Partei zur Begründung ihres Anspruchs Tatsachen vorbringt, muß ein Betrugsversuch z. B. deswegen scheitern, weil „eine allgemeine Rechtspflicht jeder Prozeßpartei, solche ihr bekannten Tatsachen, auf welche, wie sie weiß oder annimmt, der Prozeßgegner mit Erfolg eine Einrede oder Replik usw. würde stützen können, dem letzteren oder dem Richter kundzugeben, nicht besteht."
So die konstante Rechtspr. des RG., vgl. insbesondere 32, S. 1 ff (3).

[216]) So auch Frank, Komm. a. a. O.; Michel, S. 17 und Seifried, a. a. O.

[217]) Aus den zahlreichen Entscheidungen des RG.: 1, S. 227; 2, S. 91; 3, S. 169; 5, S. 321; 53, S. 260.

[218]) RG. 20, S. 391 ff (393).

[219]) Michel, S. 37.

Wir können weiter dem Reichsgericht nicht zustimmen, wenn es den ursächlichen Zusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung in dem Falle als unterbrochen ansieht, wo der Richter schon den bloßen Parteibehauptungen Glauben schenkt, und die Unterbrechung damit begründet, daß nicht die Täuschung der betreffenden Partei, sondern die Pflichtwidrigkeit des Richters die eingetretene Vermögensbeschädigung verursacht habe. Einmal nämlich setzt sich das Reichsgericht mit dieser Ansicht offensichtlich in scharfen Widerspruch zu dem von ihm wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, wonach es ohne Einfluß sei, ob der Irrtum bei nötiger Schlußfolgerung und Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können.[220]) Wir kommen von hier unmittelbar zu dem zweiten Ablehnungsgrund der reichsgerichtlichen Auffassung, der mit dem ersteren in unmittelbarem Zusammenhang steht. Diese Auffassung ist nämlich der sonst vom Reichsgericht vertretenen Auffassung über den ursächlichen Zusammenhang, nach der jeder Umstand, mag er auch nur in geringem Maße zum Erfolg beigetragen haben, für diesen ursächlich ist, entgegengesetzt.[221]) Es kann kaum bestritten werden, daß auch vom Standpunkt der vom Reichsgericht vertretenen Kausalitätstheorie trotz aller Pflichtwidrigkeit die Handlung des Richters als durch die Täuschung verursacht anzusehen ist, sodaß ein Betrug vorliegt, vorausgesetzt, daß eine Vermögensbeschädigung eingetreten und im übrigen auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist. Andernfalls müßten wir auch in folgendem Beispiel[222]) einen Betrug ablehnen:

X. ist Wiegemeister im Güterschuppen der Reichsbahn. Y. bringt Waren zur Versendung. Er weiß nun aber den X. zu bereden, dieselben nicht nachzuwiegen, obwohl letzterer nach seinen Dienstinstruktionen dazu verpflichtet ist. Auf diese Weise entgeht der Reichsbahn die Mehrfracht.

Es wäre unsinnig, wenn man hier sagen wollte, nicht Y. sondern X. habe in Wahrheit den Schaden verursacht. Nur Y. hat durch sein Verhalten den Schaden herbeigeführt, was ihm freilich durch das pflichtwidrige Verhalten des X. erleichtert wurde.[223])

Wir sprachen soeben von der Möglichkeit eines Prozeßbetruges im streitigen Verfahren. Es soll nunmehr die Frage behandelt werden, ob ein solcher auch im nichtstreitigen Verfahren, z. B. im Mahn-, Versäumnis- oder Anerkenntnisverfahren (§ 688 ff, 330 ff, 307 ZPO.) begangen werden kann. —

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu berücksichtigen, daß der Richter im nichtstreitigen Verfahren ganz anders gestellt ist als im streitigen.[224]) Das ist schon daraus zu entnehmen, daß im ersteren der

---

220) Vgl. RG. 15, 266 und GA. 54, S. 298.

221) So auch Frank, Komm. a. a. O., ZStrW. 12, S. 320; Binding, Lehrb., S. 350, Anm. 2); Olshausen, Ziff. 40 A β 1 b; Eckstein, GS. 78, S. 144 ff; Grünhut, a. a. O., S. 142; Goerres, S. 51; Michel, S. 39; Philipsborn, S. 198; Seifried, a. a. O. Wie das RG. auch Hälschner, S. 267; v. Liszt-Schmidt, a. a. O.; LK. Ziff. 5 d; Olshausen, 10. Aufl., Ziff. 40; Oppenhoff-Delius, Ziff. 61; Schwartz, Ziff.. 7; Friedsam, S. 48.

222) Vgl. das Beispiel bei Frank, a. a. O.

223) Vgl. Frank, a. a. O. und Michel, S. 20 f. Freilich ist das RG. auch noch in folgendem Falle der von ihm vertretenen Kausalitätstheorie untreu geworden: Ein Angestellter hatte bei seinem Vorgesetzten eine unrichtige Liquidation eingereicht, die letzterer fahrlässigerweise unbeanstandet gelassen hatte, obwohl es seine Pflicht gewesen wäre, sie sorgfältig zu prüfen. (So RG. in GA. 46, S. 31, vgl. auch RG. 14, S. 310; wie das RG. ferner auch Leitner „Die Prüfung von Kreditunterlagen", in „Bankwissenschaft" 1927, S. 53 f. Ebenso bedenklich der von Unger, a. a. O. aufgestellte Satz: „Ein fahrlässiges Verhalten des Getäuschten ist nur in den Fällen zur Unterbrechung des Kausalzusammenhanges geeignet, in denen der Getäuschte eine ihm obliegende Pflicht zur eigenen Prüfung verletzt, wie z. B. bei nachlässiger Untersuchung einer vertragswidrig gelieferten Ware." — Trotz § 286 ZPO. ist es nicht immer erforderlich, daß eine Parteibehauptung durch Beweise gestützt wird. Das gilt namentlich für die Fälle, in denen nach allgemeiner Lebenserfahrung anzunehmen ist, daß die Behauptung der Wahrheit entspricht. Dieser Satz ist von größter Wichtigkeit besonders für das Arrestverfahren (§§ 216 ff ZPO.) und das Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 ff ZPO.); so namentlich das OLG. Naumburg, Urteil v. 29. 4. 1925, abgedruckt in GA. 69, S. 471; vgl. auch LK., Ziff. 8 Abs. 2 und Olshausen, Ziff. 40, I b.

224) S. bes. Michel, S. 20 f.

Widerspruch der Gegenpartei fehlt. Aus dieser letzteren Tatsache folgt aber z. B. hinsichtlich des Versäumnisverfahrens, daß die erschienene Partei, weil ihr eben von der Gegenpartei wegen ihres Ausbleibens, in der mündlichen Verhandlung wenigstens, nicht widersprochen wird, ihre Behauptungen in einem viel günstigeren Licht erscheinen lassen und damit den Glauben erwecken kann, als entsprächen sie in allen Teilen der Wahrheit.[225])

Wir kämen also zu dem Ergebnis, daß an und für sich in den erwähnten Fällen Betrug anzunehmen wäre, ohne etwa die hinsichtlich des streitigen Verfahrens gemachten Einschränkungen auch hier geltend zu lassen.

Aber dennoch ist diese Schlußfolgerung abzulehnen, und zwar aus dem Grunde, weil die besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine solche nicht zulassen. Auf Grund der letzteren müssen wir vielmehr zu dem Ergebnis kommen, daß es in den erwähnten nichtstreitigen Verfahren einen Betrug durch Täuschung des Richters nicht geben kann. So heißt es z. B. im § 331 ZPO.: „Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichenVerhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen als zugestanden anzunehmen. Soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Klage abzuweisen."

Daraus erhellt also, daß die Tätigkeit des Richters z. B. im Versäumnisverfahren nur darin besteht, zu prüfen, ob die Klage schlüssig ist. Es steht ihm also nicht zu, nachzuforschen, ob die von der Partei — dem Kläger — gemachten Angaben tatsächlich der Wahrheit entsprechen. Die richterliche Beweiswürdigung ist demnach ausgeschaltet. Das gilt auch für die Schadensprozesse, § 287 ZPO., „denn", so führt Stein-Jonas[226]) mit Recht aus, „bei Entstehung und Höhe eines Schadens handelt es sich um eine auf Schlußfolgerungen beruhende tatsächliche Behauptung, die, wie andere auch, für die einzelnen Faktoren nur die Bedeutung von Indizien haben. Wie daher die Höhe des Schadens Gegenstand des Geständnisses sein kann, so ist sie im Versäumnisfalle unter Ausschluß der richterlichen Würdigung Gegenstand der Versäumnisfolge des § 331."

Nach alledem steht für unsere Frage fest, daß, wenn der Richter getäuscht wird und eine Vermögensverfügung vornimmt, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Täuschung und der Vermögensbeschädigung nicht besteht, denn der Richter hätte die Verfügung auch ohne das täuschende Verhalten, z. B. des Klägers im Versäumnisverfahren, kraft Gesetzes vorgenommen, wenn die Klage schlüssig gewesen wäre.[227])

Betrug kann auch begangen werden durch Täuschung des Vollstreckungsbeamten, ferner des Konkursrichters und des Konkursverwalters, namentlich, soweit es sich um betrügerische Handlungen im Anmeldeverfahren handelt. Freilich ist die prozeßrechtliche Stellung, die namentlich Konkursrichter und Konkursverwalter einnehmen, eine wesentlich andere als die des Prozeßrichters im allgemeinen, denn gemäß den §§ 139, 144 KO. ist die Entscheidung über die Anerkennung der vom Gläubiger geltend gemachten Ansprüche keine der prozeßrechtlichen ähnliche oder gar gleiche, zumal es statthaft ist, daß sich ihre Entschließungen auch auf durch Beweismittel nicht unterstützte Behauptungen des Gläubigers gründen.[228])

Umstritten ist ferner auch die Frage, ob Betrug dadurch begangen werden kann, daß ein Prozeß von 2 Personen nur deswegen ausgefochten

---

[225]) Vgl. Michel, a. a. O.

[226]) Ziff. V zu § 287; s. auch Ziff. II zu § 331.

[227]) Im Anerkenntnisverfahren ist der Richter nicht einmal verpflichtet, zu prüfen, ob sich der Anspruch aus den behaupteten Tatsachen rechtfertigen läßt. § 307 ZPO. Wie wir oben auch RG. 20, S. 391; 42, S. 410; Frank, Komm, Ziff. VI, 2c; LK. Ziff. 5d; Olshausen, a. a. O., Michel, a. a. O.; vgl. auch Rommel, S. 58.

[228]) So bes. RG. 2, S. 628 und 36, S. 86; GA. 53, S. 185; Olshausen, Ziffer 40 B.

wird, um eine dritte außenstehende zu schädigen. Olshausen [229]) bringt hierzu folgendes Beispiel:

A. erwirbt im Einverständnis mit B. gegen diesen einen Schuldtitel über eine in Wirklichkeit nicht bestehende Forderung in der Absicht, diesen Anspruch zum Schaden des C. zu verwirklichen und um damit das Vermögen des B. vor dem Zugriffe des C. zu retten.

Im Anschluß an die Entscheidung des Reichsgerichts [230]) nimmt Olshausen Betrug an. Die gegen den Richter begangene Täuschung, so führt letzterer aus, sei ursächlich für die Schädigung des C., denn dem Richter sei ein rechtsschutzbedürftiger Anspruch vorgespiegelt worden und er hätte bei Kenntnis des wahren Sachverhalts eine amtliche Mitwirkung versagen müssen.

Wir können jedoch diese Ansicht nicht billigen und lehnen den Betrug ab, weil die Entscheidung in dem erwähnten Falle nicht auf der Täuschung des Richters beruht, damit also der ursächliche Zusammenhang zwischen der Täuschung des Richters und der Vermögensbeschädigung des C. geleugnet wird. Dies gilt namentlich dann, wenn B. die von A. behaupteten Tatsachen in der mündlichen Verhandlung zugesteht (§ 288 ZPO.). Nach den Vorschriften über die Wirkungen des Geständnisses hatte der Richter so, wie er es getan hatte, zu entscheiden, d. h.: Die positiv rechtliche Wirkung des Geständnisses einer Partei kommt darin zum Ausdruck, daß die zugestandenen Tatsachen „ohne Prüfung der Wahrheit und ohne Rücksicht auf den Glauben oder Zweifel des Gerichts zur Grundlage wird", es sei denn, daß es sich um Tatsachen handelt, die nach der Erfahrung unmöglich oder offenkundig unwahr sind. [231])

Schließlich kommen wir noch zu der Frage, ob ein Betrug auch durch Täuschung des Prozeßgegners begangen werden kann. [232])

Zunächst müssen alle diejenigen Fälle unberücksichtigt bleiben, in denen der Prozeßgegner von der Unwahrheit des gegnerischen Vorbringens Kenntnis hat, da hier von einer Täuschung nicht die Rede sein kann. Ebenso entfällt die Annahme eines Betruges dann, wenn der Gegner z. B. eine Bestreitung der gegnerischen Behauptung nur aus dem Grunde unterläßt, weil er die Beweisantretung scheut oder die Behauptung für einflußlos oder geringfügig hält. Dann liegt zwar eine Vorspiegelung falscher Tatsachen vor, es fehlt jedoch der ursächliche Zusammenhang zwischen der Täuschung und der Vermögensbeschädigung, da der getäuschte Gegner zu dem sein Vermögen schädigenden Verhalten aus freien Stücken gekommen ist.

Wir sehen also, daß der ursächliche Zusammenhang nur dann gegeben ist, wenn das Nichtbestreiten der gegnerischen Behauptung auf bewußter Irreleitung beruht. [233])

Das gilt z. B. in dem Falle, in dem die falschen Behauptungen den Gegner veranlassen sollen, von einem weiteren Vorgehen gänzlich abzusehen. [234]) Damit ist aber auch gleichzeitig ausgesprochen, daß für den Betrug durch Täuschung des Gegners im Prozesse jede unwahre Behauptung ausreicht. [235])

3) Hieran anschließend soll nunmehr die Frage behandelt werden, ob sich jemand dadurch, daß er unter falschen Vorwänden bettelt, des Betruges schuldig macht. Es kommt auch hier im wesentlichen auf die Frage an, ob der ursächliche Zusammenhang zwischen der Täuschung und der Vermögensbeschädigung gegeben ist.

---

229) Ziff. 40 A β, II d.
230) RG. 2, S. 436; 59, S. 104; GA. 47, S. 432; 47, S. 432.
231) Stein-Jonas, Ziff. I und III zu § 288; Michel, S. 32 f.
232) Gerland, S. 504 Nr. 5 spricht hier von einem „Betruge im Prozeß" und bezeichnet den Fall, in dem der Richter getäuscht wird, als „Prozeßbetrug".
233) Vgl. Olshausen, Ziff. 40 C; Michel, S. 20; vgl. auch OLG. Dresden, Urteil v. 12. 6. 71 in Stengl. Zeitschr. 1, S. 57; außerdem Gerland, a. a. O.
234) Hälschner, S. 267; Frank, Komm. a. a. O., Olshausen, a. a. O.; Rsp. 9, S. 232.
235) Vgl. Anm. 233.

Entgegen der herrschenden Meinung lehnen Frank[236]) und Gerland[237]) für alle Fälle die Möglichkeit eines Betruges ab.

Zunächst halten beide den ursächlichen Zusammenhang nicht für gegeben, da der Geschädigte nicht über die von ihm herbeigeführte Vermögensminderung getäuscht werde. Letzterer wisse genau, daß er sein Vermögen durch Hingabe eines Almosens schädige. Der ideelle Wert — die Erfüllung der Pflicht der Nächstenliebe —, um den der Geber durch die Täuschung gebracht würde, käme im Hinblick auf die wirtschaftliche Auffassung des Vermögensbegriffes nicht in Betracht.

Wir können den Ausführungen dieser beiden Schriftsteller nicht folgen, wenigstens soweit sie diejenigen Fälle nicht anders beurteilen, wo der Geber nicht geschenkt hätte, wenn er von der wahren Sachlage gewußt hätte. —

Freilich ist anzuerkennen, wenn namentlich Gerland ausführt, daß die Vermögensbeschädigung beim Bettelbetruge keinesfalls durch das Ausbleiben des ideellen Aequivalents zu erklären sei, wie Merkel[238]) beispielsweise dartut, wenigstens nicht, soweit man sich zur wirtschaftlichen Auffassung des Vermögens bekennt. Denn so viel ist klar: Wer Anhänger der wirtschaftlichen Auffassung ist, kann nicht umhin, in allen Fällen von einer Vermögensbeschädigung zu sprechen, wo Teile dieses Vermögens fortgegeben werden, ohne daß ein mindestens gleichwertiger Ersatz an deren Stelle tritt. Von diesen Sätzen ausgehend, müssen wir demnach auch in den Fällen, wo jemand nur gibt, um den Bettler los zu werden, von einer Vermögensbeschädigung sprechen — wenigstens im wirtschaftlichen Sinne — denn an Stelle der hingegebenen wirtschaftlichen Güter sind mindestens gleichwertige nicht getreten.[239])

Nun hat Binding nicht ganz unrecht, wenn er demgegenüber meint, daß es „gegen das gesunde Sprachempfinden und Rechtsgefühl ginge, wolle man von einer Schädigung reden, wenn jemand dem Kaiser-Wilhelm-Institut 500 000.— Mark und einem armen Teufel 3.— Mark schenke. Warum soll es, so fährt Binding weiter fort, eine Schädigung sein, wenn die Hingabe durch Täuschung erfolgte?" Diese Ausführungen zeigen nämlich, daß man nur aus rein sprachlichen Gründen dann von einer Vermögensbeschädigung nicht spricht, wenn der Geber aus freien Stücken, etwa um den Bettler los zu werden, ein Almosen spendet. Das Problem liegt daher — und darin pflichten wir Gerland völlig bei — nicht in der Frage der Vermögensbeschädigung, sondern in der des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Täuschung und der Vermögensbeschädigung, wie eingangs bereits ausgeführt wurde.[240])

Wie wir oben sahen, führt namentlich Frank zur Begründung seiner Ansicht an, daß beim Bettelbetruge der ursächliche Zusammenhang stets dadurch unterbrochen würde, daß der Täter sich der schädigenden Wirkung seiner Handlung bewußt wäre. Diese Beweisführung können wir jedoch nicht für alle Fälle anerkennen, in denen der Geber den Erzählungen des Bettlers Glauben schenkt und diesem dann mit Rücksicht darauf etwas zuwendet. Sicherlich hat der Schenkende in einem solchen Falle das Bewußtsein, daß er etwas aus seinem Vermögen ohne jeden Ersatz — wirtschaftlich gedacht — fortgibt und sich selbst schädigt. Aber darauf allein kommt es beim Betruge gar nicht an. Denn das Wesen dieses Deliktes besteht eben gerade darin, daß der freie Wille eines Menschen dazu benutzt wird, sein Vermögen (oder das eines anderen) mit seinem, wenn auch nur scheinbaren Einverständnisse, zu beschädigen. Der Geschädigte

---

236) Komm., Ziff. VI, 1 a.

237) S. 505 Nr. 1; ebenso Liszt-Schmidt, 25. Auflage, S. 671 i. Gegensatz zur 24. Auflage; Binding, Lehrb., S. 351; Escher, S. 97; Rotering, GS. 67, S. 223 f.

238) Abhandlungen II, S. 212 ff; HH. 3, S. 763 Nr. 2, 765 und 778 Nr. 4; Binding, Lehrb., S. 352; Wachenfeld, Enzykl. 5, S. 55; Joh. Merkel, S. 20 f; Waag, S. 242; Friedsam, S. 45.

239) So auch Pröll, GA. 63, S. 412.

240) So auch Pröll, a. a. O., S. 414; vgl. auch S. 249 Ziff. 1; Hegler, VDB. 7, S. 438; Bertsch, S. 64; Doellner-Hundt, S. 34; vgl. ebenso LK. Ziff. 8 Abs. 2 und Schwartz, Ziff. 7 f. — Von einem sogen. ideellen Aequivalent sprechen außer den oben Anm. 238 Genannten noch Olshausen, Ziff. 26 und Wonschick, Seite 36.

(oder der Getäuschte, wenn keine Identität) wird also durch die Täuschung psychologisch in einen solchen Zustand der Unfreiheit gesetzt, daß ihm in diesem Zustande Handlungen mit vermögensschädigender Wirkung zugemutet werden, die er ohne die Täuschung nicht vorgenommen hätte. Das läßt sich auch in den obigen Fällen sagen. Hätte nämlich der Gebende gewußt, daß die Angaben des Bittstellers auf Unwahrheit beruhen, so würde er dem letzteren ein Almosen nicht gegeben haben.[241])

Pröll[242]) versucht für unsere Ansicht eine andere Beweisführung zu bringen und führt dazu folgendes aus: Es sei allgemein anerkannt, daß der Betrug ein in mittelbarer Täterschaft begangenes Delikt sei.[243]) Es müßten daher auch hier die allgemeinen Regeln über den ursächlichen Zusammenhang bei der mittelbaren Täterschaft zur Anwendung kommen. Anerkanntermaßen bliebe nun das menschliche Werkzeug trotz Voraussicht des Erfolges Werkzeug, solange eben in seiner Person nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt seien, die ihn zum Selbsttäter machen würden. Beim Bettelbetruge ergäbe sich folgende Rechtslage: Der objektive Tatbestand fordere eine Irrtumserregung. Wohl sähe der Getäuschte beim Bettelbetruge das Schädigende seiner Handlung voraus, doch sei er sich nicht bewußt, daß er die betreffende Handlung infolge einer Täuschung vornehme. Ihm fehle demnach das Tatbestandsmerkmal, nämlich die Kenntnis der Irrtumserregung, folglich könne auch von einer Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung keine Rede sein.

Wir können dieser Beweisführung nicht völlig beistimmen. Sie ist besonders insofern angreifbar, als Pröll ohne weiteres die Regeln über die mittelbare Täterschaft auf den Betrugstatbestand angewandt wissen will, ohne dafür eine nähere Rechtfertigung und Begründung zu bringen. Wir sind der Ansicht, daß die Regeln über die mittelbare Täterschaft hier deswegen nicht ohne weiteres anwendbar sind, weil wir im technischen Sinne nur dann von einer solchen reden, wenn das Werkzeug nicht zugleich der Verletzte ist. Es geht nicht an, daß Begriffe, die in der Wissenschaft und Rechtsprechung in einem ganz bestimmten Sinne gebraucht werden, umgedeutet werden.

Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, daß der Bettelbetrug z. B. nur dann nicht den Tatbestand des § 263 StGB. erfüllt, wenn der Angesprochene nur gegeben hat, um den Bettler los zu werden. Das ist auch — wenigstens im Ergebnis — die in der Rechtsprechung und im Schrifttum herrschende Ansicht.[244])

Unser Standpunkt ist auch kriminalpolitisch durchaus gerechtfertigt. Wenn es sich freilich in der Regel nur um geringe Summen handelt, die den Bettlern in die Hände fallen, so läßt es sich namentlich in der heutigen Zeit der Arbeitslosigkeit nicht verantworten, derartige Schwindeleien mit Haftstrafen oder mit Ueberweisung an die Landespolizeibehörde abzutun. Es würde geradezu ein Anreiz sein, auf diese Weise sein Brot zu verdienen, statt einer ehrlichen Arbeit nachzugehen, und dadurch schwere soziale Schäden zur Folge haben.[245])

Aehnlich ist die Rechtslage im Falle des sog. Hungerkünstlers. Freilich werden wir hier meistens Betrug schon wegen Fehlens der Irrtumserregung ablehnen müssen, wenn die Zuschauer wissen, daß die Vorführung auf Schwindelei beruht und sie nur deswegen hingehen, um ihre

---

241) Vgl. die angeführten Schriftsteller oben Anm. 240 und außerdem Eckstein, GS. 78, S. 142.

242) A. a. O.

243) Aehnlich auch Dörr, S. 188 f und Grünhut, JW. 55 (1926), S. 1197 f, Nr. 38 i. d. Bespr.

244) RG. 4, S. 352; 6, S. 360; 52, S. 134; Berner, S. 584; Hälschner, S. 249; Hegler, VDB. 7, S. 438; v. Liszt-Schmidt; 23. Aufl., S. 491; Merkel, HH. 3, S. 765; Meyer-Allfeld, S. 473 Nr. 21; LK. Ziff. 8 Abs. 2; Olshausen, Ziff. 38 a; Schwartz, Ziff. 7 f; v. Schwarze, Komm., Ziff. 15; v. Hippel, S. 19; Oppler, DStrZ. 4 (1917), S. 64; Schumann, S. 77; Weber, S. 38.

245) So auch v. Lilienthal i. JW. 45 (1916), S. 146 Nr. 2 i. d. Bespr. und Escher, S. 99. — Das über den Bettelbetrug Gesagte gilt auch von dem Kollektionieren unter falschen Vorwänden. So ebenfalls h. M. Vgl. bes. Respr. 7, S. 638.

Schaulust zu befriedigen.[246]) Dasselbe gilt auch von den Vorführungen der Zauberer, Entfesselungskünstler, Wahrsager und ähnlicher Personen. In diesen Fällen wird allerdings häufig der Betrug aus subjektiven Gründen, nämlich wegen Fehlens des Täuschungswillens, scheitern, zumal ja gerade die Täuschung häufig das Wesen der betreffenden „Kunst" ist.[247])

4) Zum Schlusse dieses Abschnittes kommen wir zu der ebenfalls viel umstrittenen Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung bei den unerlaubten und gesetzwidrigen Rechtsgeschäften. Das Schulbeispiel hierfür ist der Verkauf von untauglichen Abtreibungsmitteln.

Neben der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts[248]) ist es besonders Binding,[249]) der hier den ursächlichen Zusammenhang leugnet. Er führt hierzu folgendes aus: Es sei zunächst zuzugeben, daß die kaufenden Frauen in Erwartung der Gegenleistung gezahlt hätten. Dieser Irrtum sei irrelevant, da den Frauen die Unzulässigkeit der von ihnen erwarteten Gegenleistung bekannt gewesen wäre. Sie hätten damit rechnen müssen, daß der Verkäufer aus Gewissensqualen ihnen das Gewünschte nicht liefern würde. Den Frauen sei weder ein Recht auf Leistung unerfüllt geblieben, noch seien sie auch nur in einer rechtlichen Erwartung getäuscht worden: Nur eine Hoffnung, wider das Recht die Gegenleistung zu erlangen, hat sich ihnen nicht erfüllt. Wenn sie auf die Hoffnung hin 10.— Mark setzten und diese verloren, so wäre nur das eingetreten, was sie erwarten durften.

Wir sehen also, daß Binding es ganz darauf abstellt, daß die Frauen nicht berechtigt gewesen seien, von dem Verkäufer Erfüllung zu verlangen. Er folgert dann daraus, daß unter diesen Umständen kein ursächlicher Zusammenhang gegeben sei. Leider sagt Binding nicht, warum das Bringen um die Hoffnung, trotz Fehlens eines Anspruchs dennoch die Leistung zu erhalten, kein strafrechtlich relevanter Irrtum ist. In diese mißliche Lage wäre Binding überhaupt nicht geraten, wenn er sich folgende Frage vorgelegt hätte: Läßt sich die Täuschungshandlung des Verkäufers hinwegdenken, ohne daß gleichzeitig der Erfolg entfällt? Er hätte sie nämlich verneinen müssen, denn es wäre den Frauen sicherlich nicht eingefallen, ein vollkommen untaugliches Mittel für 10.— Mark zu kaufen, hätte der Verkäufer ihnen nicht zugesichert, es handele sich um ein wirksames Mittel. Wir haben uns also bei jedem Einzelfalle die Frage vorzulegen: In welchem Umfange wirkten die Vorspiegelungen des Täters auf die Willensrichtung der Getäuschten ein? Ferner: „Sind diese durch den in ihnen hervorgerufenen Irrtum zu der ihr Vermögen berührenden Verfügung bestimmt worden oder durch eine davon unabhängigen Tatsache?"[250]) Damit soll auch gleichzeitig zum Ausdruck kommen, daß keinesfalls etwa in jedem Falle der ursächliche Zusammenhang als gegeben zu erachten ist. Wir werden es vielmehr auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles abzustellen haben. Durch die obigen Ausführungen sollte nur der Auffassung entgegengetreten werden, als ob in jedem Falle von dem Vorhandensein des ursächlichen Zusammenhanges nicht gesprochen werden könne. Mit Recht führt auch das Reichsgericht[251]) im Anschluß

[246]) Olshausen, Ziff. 38 b.

[247]) Sollte aber dennoch eine Irrtumserregung erfolgen und die Täuschungsabsicht gegeben sein, dann kommen wir, wenn es sich z. B. um Schwindeleien beim Kartenlegen handelt, mit der h. M. nicht deshalb zur Ablehnung eines Betruges, weil der Getäuschte zur Leistung nicht verpflichtet ist, so auch RG. DStrZ. 4 (1917), S. 169; Streicher, S. 11 ff und Olshausen, a. a. O. Nicht anders schließlich sind die Fälle zubeurteilen, wo jemand durch Anpreisungen eines Kaufmanns getäuscht wird; vgl. Hälschner, S. 264; nach Olshausen, a. a. O. besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Täuschung und Vermögensbeschädigung, wenn der Käufer auch dann gekauft haben würde, wenn er die Anpreisung als unwahr oder als nicht ernstlich gemeint, erkannt hätte; vgl. aber auch RG. in GA. 47, S. 283. In gleicher Weise sind die Täuschungen in den sog. Gründerprozessen (HGB. § 176 ff) zu beurteilen; darüber Merkel, HH. 4, S. 439; ferner Möller, S. 31 ff.

[248]) RG. 19, S. 186; 21, S. 162; 27, S. 300; 36, S. 334; 37, S. 30; 38, S. 423; 42, S. 58; GA. 54, S. 418.

[249]) DJZ. 16 (1911), S. 553 ff.

[250]) RG. 44, S. 244/45.

[251]) RG. 44, S. 245.

hieran aus, daß diese Ausnahme nur dann berechtigt wäre, wenn es nach menschlicher Erfahrung unter allen Umständen ausgeschlossen wäre, daß sich jemand durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung, auf die er keinen Anspruch hat, zu einer Leistung bestimmen lassen könnte. Darin läge der Irrtum. Was tatsächlich oder rechtlich unmöglich sei, könne deshalb sehr wohl einem andern als etwas Gewisses vorgespiegelt werden. Es käme nur darauf an, ob der andere sich hierdurch in einen Irrtum versetzen ließe. Habe er die ihm vorgespiegelte Tatsache für wahr gehalten, dann sei auch nicht einzusehen, warum sein somit vorhandener Irrtum für ihn nicht die Ursache des Handelns sollte werden können.[252])

---

§ 7.

Schluß: **Das Tatbestandsmerkmal der Vermögensdisposition beim Betruge in der deutschen Strafrechtsreform.**

Die beim Beginne dieses Jahrhunderts einsetzende Umgestaltung der deutschen Strafgesetzgebung ist auch an dem Betrugsparagraphen nicht ohne Spuren zu hinterlassen, vorübergegangen. Namentlich hat sie sich auch mit dem Tatbestandsmerkmal der Vermögensdisposition befaßt.

So wurde der Betrugstatbestand in dem 1909 erschienenen Vorentwurf in folgender Weise begrifflich festgelegt:[253]) „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch arglistige Täuschung zu einer Verfügung darüber bestimmt, wird.... bestraft."

In der Begründung[254]) wird ausgeführt, daß trotz Uebernahme des Grundgedankens doch Aenderungen in mehrfacher Richtung vorgenommen seien. Vor allem sei das im geltenden Recht nicht beschriebene Tatbestandsmerkmal der Vermögensdisposition nunmehr durch das Wort „Verfügung" unmittelbar zum Ausdruck gekommen, das im weitesten tatsächlichen Sinne zu nehmen sei und alle hinsichtlich des Vermögens möglichen Dispositionsakte umfasse, also auch bloßes Unterlassen und bloßes Schweigen. Außerdem sei genügend, wenn der Getäuschte nur die bloße tatsächliche Verfügungsmöglichkeit über fremdes Vermögen habe.

Hervorzuheben ist ferner, daß der Vorentwurf mit dem § 279 eine besondere Bestimmung für die Erschleichung von Leistungen, Zechprellerei usw. geschaffen hat.

Die Kritik, namentlich von Seiten des Schrifttums, ist nichts ausgeblieben. So meint z. B. Kohler,[255]) der im § 276 des Vorentwurfs gebrauchte Begriff „Verfügung' sei viel zu eng, zumal die Vermögensdisposition anerkanntermaßen auch in einer Unterlassung bestehen könne. Nach seiner Ansicht wäre es richtiger gewesen, statt von einer Verfügung von einem rechtserheblichen Tun oder Unterlassen zu sprechen.

Wir können diesem Vorschlage vom Standpunkt unserer oben gemachten Ausführungen nicht beitreten. Freilich halten auch wir die Fassung des erwähnten Paragraphen nicht für sehr glücklich, obwohl wir der Begründung in allen Teilen beipflichten können. Um alle Zweifel auszuschließen, wäre es besser gewesen, in § 276 des Vorentwurfs das Wort „Verfügung" durch „Handlung, Duldung oder Unterlassung" zu ersetzen.[256])

---

252) Außer der oben Anmerkung 251 angeführten Entscheidung RG. 47, S. 67; GA. 59, S. 134; RMG. 21, S. 226; 22, S. 106; außerdem der überwiegende Teil des Schrifttums, so z. B. LK. Ziff. 6 m; Olshausen II B; unter Ziff. 18; Schwartz, Ziff. 7 c; einschränkend Frank, Komm. Ziff. V 3 c; wie wir auch Neidhard, S. 48 und Schumann, S. 77—78.

253) § 276.

254) S .759 ff.

255) GA. 56, S. 300; ebenso Koffka, S. 389. Letzterer will den Begriff „Verfügung" im Sinne des BGB. aufgefaßt haben, während Hegler (Archiv 9, S. 377) meint, der Vorentwurf hätte dem Erfordernis der „relativen Identität" mehr Rechnung tragen müssen.

256) So anscheinend auch Jacobowitz, S. 79,

Gegen den § 279 des Vorentwurfs — Erschleichung von Leistungen usw. — ist kaum etwas einzuwenden. Diese Bestimmung ist in der richtigen Erwägung geschaffen worden — darauf weist auch die Begründung hin [257]) — um die Strafbarkeit der dort erwähnten Handlungen in einer Sondervorschrift ein für allemal festzulegen und auszusprechen, da es sich, wie auch wir oben ausführten, unter der Herrschaft des geltenden Rechts herausgestellt hat, daß häufig eine Bestrafung namentlich wegen Betruges infolge Fehlens der Täuschung und des ursächlichen Zusammenhanges zwischen ihr und der Vermögensbeschädigung entfallen muß. [258]) Allerdings erscheint die Strafdrohung namentlich in Ziffer 2 des § 279 des Vorentwurfs (Zechprellerei) zu gering. Ueberhaupt hätte an Stelle von Haft auch in Ziffer 1 eine Gefängnisstrafe treten sollen. [259])

Der Gegenentwurf von 1911 weicht gegenüber dem Vorentwurf namentlich in der Frage der Vermögensdisposition erheblich ab. Im § 321 des Gegenentwurfs heißt es nämlich: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwider laufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch arglistige Täuschung zu einem Rechtsgeschäft darüber bestimmt, wird .... bestraft."

Diese Begriffsbestimmung ist viel zu eng und wird daher — das wurde oben bereits nachgewiesen — den Anforderungen des modernen Verkehrs- und Wirtschaftslebens nicht gerecht. [260])

In dem nunmehr folgenden Kommissionsentwurf von 1913 ist mit Recht der Begriff „Rechtsgeschäft" durch „Handlung", „Duldung" oder „Unterlassung" ersetzt worden. [261]) Diese Regelung hat in den späteren Entwürfen von 1919 [262]) und dem amtlichen Entwurf von 1925 [263]) (einschließlich der Reichstagsvorlage von 1927), [264]) dann auch eine Aenderung nicht mehr erfahren.

Dagegen hat der Gegenentwurf, um auf ihn nochmals zurückzukommen, eine besondere Bestimmung über die Zechprellerei mit Recht fortgelassen, weil sie nicht für nötig und angezeigt empfunden wurde, zumal derartige Handlungen stets unter dem Betrugsbestand fallen. [265]) Auch die Erschleichung von Leistungen — das ist ebenfalls nicht zu mißbilligen, zumal dadurch die oben von uns geäußerten Bedenken fortfallen — ist im Gegenentwurf anders als im Vor- und Kommissionsentwurf erfaßt worden. Die Sondervorschrift gilt nämlich nur dann, falls nicht in andern Gesetzen eine schwere Strafe angedroht ist, d. h. also: Liegen sämtliche Merkmale des Betruges vor, dann greift diese Bestimmung und nicht die Sondervorschrift durch.

Hinsichtlich dieser letzteren Bestimmungen haben auch die Entwürfe von 1919 [266]) und 1925 [267]) (einschließlich der Reichstagsvorlage) [268]) eine wesentliche Aenderung nicht gebracht.

Die Ausführungen dieses Abschnittes zeigen also, daß die deutsche Strafrechtsreform auf dem richtigen Wege zur Lösung der oben behandelten Probleme ist. Die Entwürfe von 1919 und 1925 sind die besten Beweise hierfür. Es ist daher auch zu wünschen, daß sie auf diesem Wege fortschreiten möge nicht nur zum Wohle der deutschen Strafrechtswissenschaft, sondern auch des deutschen Volkes selbst.

---

257) S. 790.
258) Vgl. Die Begr. z. Entwurf v. 1919, S. 325.
259) Vgl. auch Koffka, S. 396 f.
260) Dagegen auch Helger, Arch. 9, S. 376; Jacobowitz, S. 79 f und Wach, DJZ. (1911), S. 962.
261) § 366.
262) § 376.
263) § 310.
264) § 343; vgl. Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927. Gegen die Ausdrucksweise: „Handlung, Duldung oder Unterlassung" v. Liszt-Schmidt, S. 667, jedoch ohne nähere Begründung.
265) Ebermayer, „Der Entwurf eines Deutschen StGB. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission", S. 78.
266) § 380.
267) § 313.
268) § 347.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Karl Gustav Adolf Holtzendorff, Preuße, evangelischen Bekenntnisses, bin geboren am 20. Juli 1903 zu Dannenberg a. E. als Sohn des späteren Eichungsinspektors Wilhelm Holtzendorff und seiner Ehefrau Sophie, geb. Lühr. Ostern 1924 bestand ich am Realgymnasium Johanneum zu Lüneburg die Reifeprüfung, um alsdann acht Semester Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren, und zwar vom S. S. 1924 bis W. S. 1925 in Hamburg und vom W. S. 1925 bis S. S. 1928 in Marburg. Am 7. Dezember 1927 bestand ich am Oberlandesgericht Kassel die erste juristische Prüfung. Am 24. April 1929 unterzog ich mich der mündlichen Doktorprüfung. Seit dem 2. Mai 1928 bin ich im Vorbereitungsdienst beschäftigt.

Bevor ich diese Arbeit schließe, möchte ich es nicht unterlassen, Herrn Prof. Dr. Mezger in Marburg für die freundliche Hilfe zu danken, die er mir bei Anfertigung der Arbeit hat zukommen lassen.